

Das „Wittenbergische Buch“

Ein bedeutender Quellentext für das frühe evangelische Eherecht

von
RALF FRASSEK

Die Reformation zählt zu den bedeutendsten Ereignissen des vergangenen Jahrtausends. Vom kursächsischen Wittenberg ausgehend, hat sie die Geschichte des alten Reiches, Europas und der Welt entscheidend und dauerhaft geprägt. Ihre Wirkungen beschränkten sich dabei nicht allein auf den engen theologischen Bereich von Glauben und Religion, sondern beeinflussten in erheblichem Maße auch Staatsgefüge und Rechtsordnungen. Trotz des Versuches, mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine den verschiedenen Interessen gerecht werdende rechtliche Grundlage zu errichten, war die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts durch machtpolitische Auseinandersetzung in der Folge der Glaubensspaltung bestimmt. Erst in der Folge des verheerenden 30jährigen Krieges konnte mit dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 ein tragfähiger staats- und verfassungsrechtlicher Konsens erzielt werden.

Doch nicht nur auf der obersten, der staats- und verfassungsrechtlichen Ebene führte die Reformation zu maßgeblichen Modifikationen der Rechtsordnung. Insbesondere der Bereich des Eherechts wurde durch seine enge Verbindung mit theologischen Grundanschauungen und kirchlichem Recht durch die Reformation in den protestantischen Territorien zunächst in seinen Grundfesten erschüttert, um dann Schritt für Schritt in neuer Gestalt wieder zu entstehen. Die nachfolgende Untersuchung wird zunächst diese Entwicklung im Eherecht Kursachsens in der Mitte des 16. Jahrhunderts skizzieren, um sich dann schwerpunktmäßig einer besonders wichtigen Quelle zur Geschichte des frühen evangelischen Eherechts zuzuwenden.

I. Der Einfluß der Reformation auf das Eherecht

Die Reformation hatte sowohl das Eherecht selbst als auch die nach seinen Grundsätzen ausgeübte Ehegerichtsbarkeit grundlegend in Frage gestellt. Ausgehend von der Betrachtung der Ehe als Sakrament, war das Eherecht im Verlaufe des Mittelalters unter wachsenden kirchlichen Einfluß¹ geraten. Am Beginn des

¹ PAUL MIKAT, Ehe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (im folgenden: HRG), Bd. 1, hrsg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 809–833; FRIEDRICH MERZBACHER, Ehe kirchenrechtlich, in: HRG, Bd. 1, Sp. 833–836.

16. Jahrhunderts war es ein fester Bestandteil des Kirchenrechts, dessen Normen im *Corpus Iuris Canonici* fixiert waren.² Eben dieses *Corpus Iuris* hatte Luthers schärfste Ablehnung erfahren; es zählte zu den von ihm in Wittenberg verbrannten Werken. So wie das Eherecht Teil des Kirchenrechts gewesen war, so hatte die Ehegerichtsbarkeit vor der Reformation zu den Aufgaben der Vertreter der kirchlichen Gewalt, vorrangig der Bischöfe, gezählt.³ Auch diese Gerichtsbarkeit konnte mit der Durchführung der Reformation keinen Bestand haben.

Der sich konstituierende Territorialstaat des 16. Jahrhunderts war wesentlich über die Ausbildung einer funktionierenden Verwaltung und Gerichtsbarkeit definiert.⁴ In einem gesellschaftlich so bedeutsamen Bereich wie dem Eherecht konnte er kein Vakuum dulden. Es mußte etwas Neues an die Stelle des alten Rechts und der alten Gerichtsbarkeit treten.

Als erster Schritt in dieser Richtung wurden ab dem Sommer 1527 sogenannte Visitationen durchgeführt, im Rahmen derer dem Landesherrn verbundene Personen in die Landesteile gesandt wurden, um die Verhältnisse vor Ort zu ermitteln und bei Bedarf Einfluß auszuüben. Auch für nachfolgend reformierte Territorien wurde dieser erste Schritt beispielgebend.⁵ Die Einflußnahme auf die Verhältnisse vor Ort wurde dabei nicht allein den Ansichten und dem Geschick der Visitatoren überlassen, sondern durch obrigkeitliche ‚Befehle‘ geleitet. Diese Normen, die inhaltlich neben der allgemeinen Kirchaufsicht auch das Eherecht betrafen, stellten den Beginn einer für die evangelischen Territorien charakteristischen neuen Gesetzgebung dar, der sogenannten „Kirchenordnungen“.⁶

² FRIEDRICH MERZBACHER, *Corpus Iuris Canonici*, in: HRG, Bd. 1, Sp. 637–640.

³ Ausführlich zu den Verhältnissen in Kursachsen: HEINER LÜCK, *Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 50–78.

⁴ LÜCK, *Gerichtsverfassung* (wie Anm. 3), S. 1.

⁵ EMIL SEHLING (Hg.), *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 1, Erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902, S. 33 ff., 142 ff.; ergänzende Editionen: KARL PALLAS (Bearb.), *Die Registraturen der Kirchensitationen im ehemals sächsischen Kurkreise* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 41), Halle 1906; CARL AUGUST HUGO BURKHARDT (Bearb.), *Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545*, Leipzig 1879.

⁶ Die evangelischen Kirchenordnungen der verschiedenen Territorien sind seit dem 19. Jahrhundert vor allem von SEHLING, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 5), ediert worden. Sie sind damit der Forschung gut zugänglich. Bis heute entstehen wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Bereich der evangelischen Ehegesetzgebung: CARL WOLFGANG HUISMANN SCHOSS, *Die rechtliche Stellung, Struktur und Funktion der frühen evangelischen Konsistorien nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Untersuchung, Diss. jur. Heidelberg 1980; ANNELIESE SPRENGLER-RUPPENTHAL, *Zur Verwendung von Bibelstellen in Kirchenordnungen des 16. Jh.*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung* (im folgenden: ZRG KA) 67 (1981), S. 310–338; WERNER-ULRICH DEETJEN, *Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534–1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498–1550), die Neuordnung des Kirchenguts und*

Die Besonderheit der Kirchenordnungen bestand darin, daß sie von der weltlichen Obrigkeit erlassen wurden, also in diesem Sinne kein „Kirchenrecht“ in hergebrachter Form darstellten, auch wenn sie inhaltlich natürlich von den theologischen Autoritäten der Reformation ausgestaltet waren. Die Kirchenordnungen stellten eine der bedeutenden Rechtsgrundlagen dar, aus denen sich das evangelische Eherecht entwickelte. Ein geschlossenes Eherechtssystem, das sich auch nur annähernd mit den ausdifferenzierten Normen des kanonischen Rechts messen ließe, boten die Kirchenordnungen allerdings nicht. Der Schwerpunkt der in den Kirchenordnungen aufgenommenen Eherechtsnormen lag zunächst eher im Bereich des formalen Rechts, also bei Fragen von gerichtlicher Zuständigkeit und Verfahren; materielles Eherecht findet sich dagegen nur in Ansätzen. Zudem wurde der Aufnahme materieller Eherechtsnormen im ernestinischen und albertinischen Sachsen ein höchst unterschiedlicher Stellenwert beigemessen. Für das ernestinische Sachsen ist hier eine deutliche Zurückhaltung bei der schriftlichen Fixierung festzustellen, wohingegen im albertinischen Sachsen bereits früh eine Normsetzung erfolgte, die sich als dauerhaft erweisen sollte.

In den frühen ernestinischen Kirchenordnungen wurden eherechtliche Probleme zwar regelmäßig erörtert, allerdings nur in sehr allgemeiner Form.⁷ Ziel war hier ganz offensichtlich Vorbeugung, nicht Konfliktentscheidung. Die entsprechenden Passagen wirken vorrangig wie eine Argumentationshilfe für Pfarrer, Superintendenten und Visitatoren, mit der diese auf ein ‚sittliches‘ Verhalten in der Bevölkerung hinwirken sollten. Ihrem Charakter als Gerichtsordnung entsprechend, enthält auch die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542⁸ vorrangig

der Klöster (1534–1547) (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Bd. 70), Stuttgart 1981; KARLA SICHELSCHEIDT, Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Jus Ecclesiasticum, Bd. 49), Tübingen 1995; ANNELIESE SPRENGLER-RUPPENTHAL, Die Bremer Kirchenordnung von 1534, in: ZRG KA 82 (1996), S. 106–269; und ZRG KA 83 (1997), S. 449–528.

⁷ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 147 (Instruction und befelch dor-auf die visitatores abgeferiget sein. Vom 16. Juni 1527), S. 149 (Herzog Hansen churfürsten artickel ausgangen in seinem lande, sich darnach zuhalten und begiben, 1527), S. 165 (Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen, 1528), S. 177 (Verordnungen aus der Visitation von 1528, 1529), S. 181 (Ausschreiben durchs churfürstenthumb zu Sachsen, etlich nöttige stück zu erhaltung christlicher zucht, belangend. Vom 6. Juni 1531), S. 188 (Gemeine verordnung und artikel der visitation in Meissen und der Voitland den herrschaften, haupt- und amptleuten, schossern, steten und dorfschaften zugestellt, 1533), S. 196 („Artikel gemeiner verschaffung“ aus der Visitation in Thüringen, 1533), S. 198 und 199 (Verordnung der Visitatoren für Franken, 1535).

⁸ Die Ordnung wurde zwar nie formell in Geltung gesetzt, wirkte jedoch in der Praxis. Abdruck bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 201 (Constitution und artikel des geistlichen consistorii zu Wittenberg ... 1542); weiterführend zu Kontext und Inhalten der Konsistorialordnung von 1542: LÜCK, Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 146 ff.; DERS., Zu den Anfängen des evangelischen Eherechts in Wittenberg, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1999, S. 1549, 1552 f.; SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 55 ff.

formelles Recht. Allein in den Passagen über die dem Konsistorium zugewiesenen Strafmöglichkeiten Bann und Exkommunikation finden sich Ansätze materiellen Rechtes – in dem knappen Hinweis, daß diejenigen zu exkommunizieren seien, die *nach geschehener vermahnung, im ehebruch, hurerei ... verharren, und sich nicht bessern*⁹.

Ein anderes Bild bietet sich im albertinischen Sachsen. Obwohl dort die Reformation erst rund ein Jahrzehnt später durchgeführt wurde, kam es recht bald zu einer schriftlichen Fixierung materiellen Eherechts. Anfang 1545 wurden die nach ihrem Entstehungsort, dem berühmten Kloster Alzelle bei Nossen, benannten Cellischen Ordnungen formuliert.¹⁰ In ihnen sind bereits die das 16. Jahrhundert beherrschenden eherechtlichen Problemgruppen erörtert: heimliche Ehegelübde, Doppelverlobungen, böswillige Verlassung, Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, und selbst der äußerst sensible Bereich der Ehescheidung, der das wohl wertvollste Ergebnis des evangelischen Eherechts darstellt, ist dort aufgenommen. Die in den Cellischen Ordnungen formulierten Regelungen waren in ihrer Knappheit allerdings noch nicht geeignet, in nennenswertem Umfang Antworten auf das weite Spektrum der sich stellenden eherechtlichen Probleme zu geben. In der heutigen Bewertung sind jedoch nicht die aus der frühen Entstehungszeit resultierenden Unzulänglichkeiten hervorzuheben, sondern es ist im Gegenteil das eingegangene Wagnis zu betonen, überhaupt Teile des noch in der Entstehung begriffenen materiellen evangelischen Eherechts aufzunehmen.

Ein Jahrzehnt nach Schaffung der Cellischen Ordnungen hatten sich die äußeren Bedingungen in Sachsen durch den im Jahre 1547 erfolgten Wechsel der Kurwürde von der ernestinischen zur albertinischen Linie grundlegend verändert. Dieses Ereignis war auch für die weitere Entwicklung des evangelischen Eherechts von größter Bedeutung. Die allgemeine Weiterentwicklung des Eherechts, besonders aber die Abstimmung der Rechtsprechung der in der Zwischenzeit entstandenen Ehegerichte erforderten weitere Maßnahmen. Diese Aufgabe erfüllte die im Jahre 1556 entstandene Dresdener Eheordnung,¹¹ die die ältere Cellische allerdings nicht ablöste, sondern ergänzend neben sie trat.

Die in der Dresdener Eheordnung aufgenommenen Regelungen repräsentieren in Verbindung mit denjenigen der Cellischen Ordnungen und der Wittenberger Konsistorialordnung im wesentlichen das evangelische Eherecht insoweit, als es

⁹ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 207.

¹⁰ Ausführlich zur Entstehung: GEORG SCHLEUSNER, Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert. Mitteilung aus gleichzeitigen Akten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 6 (1884), S. 397–411; und SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 97 ff., Abdruck daselbst, S. 291 ff.

¹¹ Abgedruckt bei THEODOR MUTHER, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erlangen 1866, S. 446 ff.; vgl. dazu Ergänzungen und Korrekturen von SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 393 ff.; und SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 109 ff.; weiterer Abdruck bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 343–345.

bis zu dem durch die große Kirchenordnung von 1580 markierten Abschluß¹² der kirchenrechtlichen Entwicklung Kursachsens eine gewisse gesetzgeberische Fixierung erfahren hat. Die Dresdener Eheordnung ist wie die Cellische nicht publiziert worden; ihre Genehmigung durch den Landesherrn ist nicht belegt. Nachweisbar ist jedoch, daß sie in der Praxis Geltung erlangte¹³ und einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem evangelischen Eherecht darstellte.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die gesetzgeberischen Bemühungen des Reformationsjahrhunderts nur ein Teil des entstehenden evangelischen Eherechts sein konnten. Ein praxistaugliches Normengefüge zu entwickeln, Lücken zu schließen und Antworten zu vereinheitlichen, blieb letztendlich eine Aufgabe für die Rechtspraxis – die Gerichtsbarkeit.

Auch und gerade nach dem Wegfall der alten bischöflichen Ehegerichtsbarkeit stellten sich selbstverständlich eherechtliche Probleme zur praktischen Entscheidung. Die Frage war, wer diese Fälle entscheiden sollte. Die frühen Kirchenordnungen geben hierauf keine eindeutige Antwort. Stillschweigend wird für einfache Fälle eine Entscheidung der Pfarrer vorausgesetzt, in Zweifelsfällen sollte entweder an die Visitatoren, die neu eingesetzten Superintendenten, die Amtleute, die kurfürstliche Kanzlei oder die Hofgerichte¹⁴ herangetreten werden.¹⁵ In der Praxis wandte man sich oft auch einfach an die Autoritäten der Reformation in Wittenberg, was bekanntlich Martin Luther über seine Arbeitsbelastung durch Ehefälle klagen ließ. Aus dieser Praxis entstand eine Fülle von Einzelfallentscheidungen bzw. Gutachten, aber auch von systematischen Texten zu häufig auftretenden Problempunkten wie beispielsweise Luthers Abhandlung „Welche Personen verboten sind zu ehelichen“ aus dem Jahre 1522. Obwohl diese Einzelfallgutachten und systematischen Texte im Gegensatz zu den Entscheidungen staatlich eingesetzter Gerichte oder staatlicherseits erlassener Kirchenordnungen eigentlich nur privater Natur waren, kam ihnen in der Rechtspraxis des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Autorität zu. Auf dem Weg zu einem neuen evangelischen Eherecht dienten die in diesen Texten formulierten materiell-rechtlichen Positionen der Eherechtsprechung als wichtige Basis und Leitlinie unabhängig von ihrer staatlichen Sanktion.

¹² LÜCK, Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 154; SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 135.

¹³ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 111.

¹⁴ Zur Entwicklung: HEINER LÜCK, Die Anfänge der kursächsischen Hofgerichte, in: Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung, Rolf Lieberwirth zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen (Rechtshistorische Reihe, Bd. 80), hrsg. von Gerhard Lingelbach/Heiner Lück, Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 53 ff.; und DERS., Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 110 ff.

¹⁵ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 166 (Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthumb zu Sachsen, 1528), S. 176 und 177 (Verordnungen aus der Visitation von 1528, 1529), S. 182 (Ausschreiben durchs churfürstenthumb zu Sachsen, etlich nöttige stück zu erhaltung christlicher zucht, belangend. Vom 6. Juni 1531), S. 196 („Artikel gemeiner verschaffung“ aus der Visitation in Thüringen, 1533), S. 198 (Verordnung der Visitatoren für Franken, 1535).

Charakteristisch für die zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts war ein Nebeneinander verschiedener Entscheidungsträger, das von den Zeitgenossen offensichtlich als unbefriedigend empfunden wurde, zumal die Qualität der Entscheidungen stark mit den Fähigkeiten und Neigungen der Entscheidenden schwankte.¹⁶ Im positiven Sinne stach ein Modell heraus, das der Altenburger Superintendent Spalatin entwickelt hatte, um eine funktionierende Ehegerichtsbarkeit zu gewährleisten. Er hatte ein unter seiner Aufsicht tätiges Gremium eingesetzt, das unter der Bezeichnung „Verordnete Commissarien in Ehesachen der Superattendenz Altenburg“ eherechtliche Probleme bearbeitete. Bereits 1535 hatten die Visitatoren Spalatin's Einrichtung lobend erwähnt und dem Kurfürsten auch für andere Regionen die Einsetzung derartiger Gremien empfohlen.¹⁷ Daß die allgemeine Situation durch die Errichtung eines oder sogar mehrerer neuer Ehegerichte verbessert werden sollte, kristallisierte sich in den dreißiger Jahren recht deutlich heraus. Hierfür boten sich zwei Wege an: Erstens die Übertragung des eher dezentral orientierten Modells Spalatin's auf die übrigen Superintendenturen des Kurfürstentums oder zweitens ein vorrangig zentrales, vergleichbar dem Hofgericht und dem Schöffentuhl auf die personellen Ressourcen der Wittenberger Universität und die Nähe zum kurfürstlichen Hof ausgerichtetes Modell.

Mit der Errichtung des Wittenberger Konsistoriums wurde zunächst die zweite Lösung umgesetzt. Ein im Jahre 1537 von den Landständen gegenüber dem Kurfürsten vorgebrachtes Anliegen führte nach eingehender Erörterung in Wittenberg schließlich Anfang 1539 zur Schaffung des Konsistoriums.¹⁸ Dessen Aufgabebereich umfaßte einerseits die Kirchengaufsicht, andererseits den hier zu erörternden Bereich der Ehegerichtsbarkeit. Ausgestaltet war es als Kollegium von vier Professoren aus dem Kreis der Wittenberger Universität, zwei Theologen und zwei Juristen, denen für die Durchführung der verschiedenen gerichtlichen Aufgaben mehrere Hilfsbeamte zur Seite gestellt waren.¹⁹ An die Errichtung und Tätigkeit des Konsistoriums knüpfen sich viele Fragen, die in der Forschung noch wenig untersucht sind. Viele offene Fragen hängen dabei schlicht mit der Tatsache zusammen, daß die Schaffung des Wittenberger Konsistoriums zunächst als

¹⁶ IRMGARD HÖSS, Georg Spalatin 1484–1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation, Weimar ²1989, S. 372.

¹⁷ HÖSS, Spalatin (wie Anm. 16), S. 372 f.; abgedruckt bei PALLAS, Kirchenvisitationen (wie Anm. 5), S. 27: ... *und were zu den ehsachen von nöten, eigene richter ader iuristen, die rechtvorstendig, zu vorordnen, wie im ambt Aldenburg albereit gescheen*

¹⁸ Moderner Überblick mit weiterführenden Nachweisen bei LÜCK, Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 142 ff.; ausführliche ältere Darstellung: OTTO MEJER, Anfänge des Wittenberger Consistoriums, in: Ders., Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen, Hannover 1891.

¹⁹ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 201 (Constitution und artikel des geistlichen consistorii zu Wittenberg ... 1542); weiterführend zu Kontext und Inhalten der Konsistorialordnung von 1542: LÜCK, Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 146 ff.; DERS., Zu den Anfängen des evangelischen Ehrechts in Wittenberg (wie Anm. 8), S. 1549, 1552 f.; und SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 55 ff.

Provisorium betrachtet wurde. Eine formelle Arbeitsgrundlage wurde erst mit der Konsistorialordnung von 1542, also drei Jahre nach der Errichtung, formuliert, jedoch nie formell in Geltung gesetzt.²⁰ Unklar war auch der örtliche Zuständigkeitsbereich des Konsistoriums. Ursprünglich sollte es allein für den Kurkreis um Wittenberg tätig sein. Tatsächlich wirkte dagegen seine Rechtsprechung weit über den Kurkreis und selbst über Kursachsen hinaus.²¹

Der ausschlaggebende Grund für die Errichtung eines zentralen Ehegerichtes wird darin zu sehen sein, daß bei dieser Lösung keine vorherige Ausformulierung der neuen materiellen Rechtsgrundlagen erforderlich war, um eine sachgerechte und effektive Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Ein zentrales Gericht war selbst in der Lage, über seine Rechtsprechung mit akademisch geschultem Sachverstand aus den verschiedenen Rechtsquellen ein funktionsfähiges, möglichst widerspruchsfreies Normensystem zu entwickeln. Bei einer Lösung über eine Vielzahl von dezentralen Gerichten hätte es dagegen zuerst eines festen Normengerüsts bedurft, um überhaupt die Chance auf eine einheitliche Rechtsprechung im gesamten Kurfürstentum zu wahren.²²

Mit der Entscheidung für das Wittenberger Konsistorium war zwar der Grundstein für eine höchst effiziente einheitliche Rechtsprechung und damit für eine einheitliche Normenbildung gelegt. Offen blieb damit jedoch, wie diese Rechtsprechung für das gesamte Territorium des Kurfürstentums fruchtbar gemacht werden konnte, denn ein einzelnes Gericht wäre mit der Führung sämtlicher anfallender Prozesse deutlich überfordert gewesen. Die Wittenberger Konsistorialordnung hatte aus diesem Grunde zwei weitere Ehegerichte in Zeitz und Zwickau vorgesehen, die aber nur in etwas kleinerem Rahmen mit jeweils einem Doktoren der Rechte und einem der Heiligen Schrift besetzt werden sollten.²³ In der beschriebenen Form sind diese beiden Gerichte tatsächlich jedoch nicht eingerichtet worden. Doch auch wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte es immer noch nicht für eine flächendeckende Ehegerichtsbarkeit genügt. Hierfür bedurfte es einer Gerichtsorganisation, die auch auf regionaler oder sogar lokaler Ebene präsent war, wie es für die Rechtsbereiche außerhalb des Ehegerichts dem Stand der Zeit entsprach.²⁴ Für die Lösung des Problems wurde ein Weg beschritten, der einerseits weitgehend auf bereits vorhandene Organisationsstrukturen zurückgriff, andererseits aber auch spezifisch auf das Ehegericht zugeschnitten war. In Anknüpfung an Spalatin's Modell erschienen seit 1539 auch in weiteren Superintendenturen des Kurfürstentums verordnete Kommissarien in Ehesachen, die in

²⁰ Vgl. Anm. 8.

²¹ HEINER LÜCK, Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 85.

²² Spalatin hatte dieses Bedürfnis klar erkannt und sich, allerdings vergeblich, um eine Aufnahme fester Richtlinien für die Ehegerichtsbarkeit in die Instruktion für die Visitatoren bemüht; vgl. HÖSS, Spalatin (wie Anm. 16), S. 372.

²³ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 201.

²⁴ Eingehend dargestellt bei LÜCK, Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 156–241.

enger Zusammenarbeit mit den Amtleuten Ehefälle bearbeiteten;²⁵ für das Stiftsgebiet Naumburg-Zeitz übte Nikolaus von Amsdorf von 1542 bis 1546 als evangelischer Bischof die Ehegerichtsbarkeit aus.

Die archivalische Überlieferung zeigt, daß die ganz überwiegende Zahl der Ehefälle des 16. Jahrhunderts nicht vor dem Wittenberger Konsistorium verhandelt wurde, sondern auf der unteren Ehegerichtsebene. War dort ein schwieriger Fall zu entscheiden, wurde das Konsistorium angerufen. In dieser Konstellation wirkte es als Spruchkörper, vergleichbar den Schöffenstühlen und Juristenfakultäten. Praktisch dürfte die unterschiedliche Zuordnung nach dem juristischen Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles großen Einfluß auf die Qualität der Entscheidungen genommen haben. Wenn Standardfälle vor Ort entschieden werden konnten, blieb im Konsistorium mehr Zeit für die bedeutenden Fälle und die Fortbildung der juristischen Dogmatik.

Allerdings darf diese Verteilung der Fälle, wie sie sich in den Archivalien widerspiegelt, nicht als strenge Zuständigkeitszuweisung mißverstanden werden, wie sie heute in der Justiz üblich ist. So wurden auch nach Errichtung des Wittenberger Konsistoriums Ehefälle den Schöffenstühlen oder Hofgerichten zur Entscheidung übersandt, und auch die Autoritäten der Reformation wurden selbstverständlich weiterhin angesprochen. Martin Luther hat bis in sein Todesjahr 1546 Ehefälle begutachtet.²⁶ Das Bild der Ehegerichtsbarkeit war von einem Nebeneinander der Entscheidungsträger bestimmt. Oft suchten die Betroffenen auch in ein und demselben Fall bei verschiedenen Stellen Rat. Und es konnte durchaus vorkommen, daß sich die Konsistorialen an Luther und Melanchthon wandten, damit lieber diese an Stelle des Konsistoriums in einem schwierigen Ehefall entscheiden sollten.²⁷

Als Zwischenergebnis bleibt danach festzuhalten, daß das frühe evangelische Eherecht aus drei wesentlichen Rechtsquellen gespeist wurde:

1. den in den Kirchenordnungen fixierten Rechtsinhalten,
2. aus der Gutachtertätigkeit der theologischen Autoritäten und
3. aus der Rechtsprechung der Ehegerichte, allen voran des Wittenberger Konsistoriums.

Der Rechtsprechung des Konsistoriums oblag dabei zugleich die juristische Aufgabe, die verschiedenen Rechtsinhalte zu einem sachgerechten und effizienten System zu formen, eine juristische Dogmatik auszubilden.

²⁵ In den überlieferten Beständen des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv (im folgenden: ThHStAW), sind folgende Ersterwähnungen nachweisbar: 1539 in Zwickau (ThHStAW, Reg. O, 1740), 1545 in Eisenach (ThHStAW, Reg. O, 1658), 1547 in Gotha (ThHStAW, Reg. O, 1661). In der Zeit nach dem Kurwürdewechsel traten im ernestinischen Territorium Verordnete in Weimar, Neustadt an der Orla, Weida, Jena, Saalfeld, Coburg, Ronneburg, Heldburg, Orlamünde und Eisfeld hinzu.

²⁶ Lutherhalle Wittenberg, Wittenbergisches Buch, Bl. 39r–40v.

²⁷ OTTO MEJER, Anfänge (wie Anm. 18), S. 62.

II. Forschungsstand und Quellengrundlage

Trotz vieler wertvoller Arbeiten zum evangelischen Eherecht des 16. Jahrhunderts, unter denen besonders der ältere, aber immer noch wertvolle Aufsatz Otto Mejers „Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts, insbesondere der Ehescheidungsfrage“,²⁸ und die Dissertation Hartwig Dieterichs „Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“²⁹ hervorzuheben sind, ist zum Anteil des Wittenberger Konsistoriums an der Ausbildung des frühen Eherechts noch relativ wenig bekannt. Otto Mejer konzentrierte sich in seiner Untersuchung auf die Problematik der Ehescheidung, den allerdings bedeutendsten Punkt der im 16. Jahrhundert neu entwickelten evangelischen Eherechtsdogmatik. Hartwig Dieterich wählte einen wesentlich weiteren Untersuchungsrahmen, stützte sich aber allein auf die Auswertung publizierter Quellen. Die publizierten Materialien können jedoch immer nur einen Ausschnitt der historischen Rechtswirklichkeit widerspiegeln. Zur Vervollständigung des Bildes ist die praktische Relevanz der dort niedergelegten Aussagen zu ermitteln, wofür es auch der Auswertung der archivalisch überlieferten Materialien bedarf.

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß solche aussagekräftigen Materialien zur frühen Eherechtsprechung auf unsere Zeit überkommen sind. Eine ideale Grundlage für eine solche Untersuchung würde die Überlieferung der Prozeßakten der vom Wittenberger Konsistorium bearbeiteten Verfahren bilden. Im Gegensatz zu den Prozeßakten des Reichskammergerichts³⁰ sind diese Materialien des Wittenberger Konsistoriums jedoch nicht überliefert. Als großer Glücksfall ist es daher zu betrachten, daß im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, ein umfangreicher, noch wenig konsultierter Bestand von 611 Akten, jeweils einen Eherechtsfall betreffend, überliefert ist, der einen umfassenden Einblick in die Rechtspraxis der Zeit ermöglicht. Die Akten reichen zeitlich von 1488 bis ins Jahr 1572, wobei der Schwerpunkt in den Jahren 1538 bis 1565 liegt, also gerade im interessantesten Zeitraum der Entwicklung. Dennoch weist dieser Bestand zwei erhebliche Nachteile für die Untersuchung der praktischen Ehegerichtsbarkeit des Wittenberger Konsistoriums auf.

Zum einen handelt es sich nicht um eine Sammlung von Prozeßakten durch das erkennende Gericht, sondern um eine Sammlung der Ernestinischen Hofkanzlei. Das Hauptinteresse bei ihrer Anlegung bestand also nicht in der Überlieferung der

²⁸ OTTO MEJER, *Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen*, Hannover 1891, S. 145 ff.

²⁹ HARTWIG DIETERICH, *Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts* (Jus Ecclesiasticum, Bd. 10), München 1970.

³⁰ Die Prozeßakten des Reichskammergerichts bieten die Grundlage für eine Vielzahl wertvoller Rechtsprechungsuntersuchungen; beispielhaft für den Bereich des Eherechts: HANS SEEHASE, *Ehesachen vor dem Reichskammergericht. Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit*, Diss. jur. Münster 1999.

materiell-rechtlichen Inhalte, sondern vorrangig in der Dokumentation der Tätigkeit der Hofkanzlei im Rahmen der Ehegerichtsbarkeit.

Zum anderen sind nur sehr wenige, lediglich 24, der im Weimarer Bestand befindlichen Ehefälle vom Wittenberger Konsistorium entschieden worden. Diese quantitativ geringe Präsenz des Wittenberger Konsistoriums im Rahmen der Entscheidung von Ehefällen ist zwar für die Gesamtbewertung der evangelischen Ehegerichtsbarkeit des 16. Jahrhunderts ein wertvolles Ergebnis,³¹ stellt für die Untersuchung der vom Konsistorium entwickelten Dogmatik jedoch ein erhebliches Problem dar.

Als weitere Quellengruppe, speziell zur Entwicklung materiell-rechtlicher Inhalte, ist an die Auswertung der Urteilsbücher der Wittenberger Universitätsprofessoren zu denken. Die Mitglieder des Konsistoriums rekrutierten sich ebenso wie die gelehrten Beisitzer des Hofgerichts aus dem Kreis der Professoren. Die Ergebnisse ihrer Rechtsprechungstätigkeit legten sie in chronologisch geführten Urteilsbüchern nieder, die in großer Zahl im Archiv der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg überliefert sind.³² Für die Untersuchung der Eherechtsdogmatik sind die Urteilsbücher jedoch nicht sehr aussagekräftig, da die frühesten überlieferten Exemplare erst aus den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts stammen. Eine exemplarische Auswertung von 31 aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts stammenden Urteilsbüchern zeigt zudem, daß auch hier nur ein sehr geringer Prozentsatz von Ehrechtsfällen enthalten ist.³³

Die Quellenlage zu der Rechtsprechungstätigkeit des Wittenberger Konsistoriums und seiner darin entwickelten Ehrechtsdogmatik wäre recht schmal, wenn nicht eine Handschrift in unsere Zeit überliefert wäre, die in besonderer Weise geeignet ist, diese Forschungsfragen zu beantworten. Nachfolgend sollen die Inhalte der Handschrift und die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse skizziert werden.

III. Das „Wittenbergische Buch“ – Äußere Gestalt und Entstehungsgeschichte des Quellentextes

Die heute im Bestand der Lutherhalle Wittenberg befindliche Handschrift³⁴ ist zum überwiegenden Teil Ende des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Eigen-

³¹ Siehe oben.

³² Die Urteilsbücher bilden die Grundlage für das Werk von LÜCK, Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät (wie Anm. 21).

³³ Bei der Auswertung der Urteilsbücher ist zu berücksichtigen, daß die Professoren nicht nur als Mitglieder des Konsistoriums, sondern ebenso im Rahmen der Spruchstätigkeit der Juristenfakultät oder des Schöffenstuhls mit Ehrechtsfällen konfrontiert worden sein konnten.

³⁴ Handbibliothek der Lutherhalle Wittenberg, 91^a, Autographenverzeichnis J 165, 1371; Wittenberger Consistorial-Akte in Ehesachen, Ktlg. S. 165, 1371–1372. Der Leitung und den Mitarbeitern der Lutherhalle Wittenberg möchte ich an dieser Stelle meinen herz-

tümer, dem Wittenberger Diakon Georg Schleusner,³⁵ ediert worden.³⁶ Die äußere und inhaltliche Beschreibung kann daher nachfolgend auf die wesentlichen Punkte beschränkt werden und sich weitgehend auf die juristisch bedeutsamen Fragen konzentrieren.

Die Handschrift hat Folioformat, ist etwa zweieinhalb Zentimeter stark und umfaßt 108 durchnummerierte Blätter. Sie wurden in einem Pergamenteinband gebunden, der auf den Innenseiten noch den Text einer mittelalterlichen Handschrift trägt. Von den Außenseiten ist wohl im Zuge der Verwendung als Einband der ursprüngliche Text entfernt und die Vorderseite mit einem zweizeiligen, aus etwa 2 cm hohen Buchstaben bestehenden Titel beschriftet worden, der heute infolge starker Abnutzung leider nicht mehr lesbar ist. Zwischen dem Pergamenteinband und dem Block ist, offensichtlich zum Schutz der eigentlichen Handschrift, ein zusätzlicher Bogen eingehftet. Auf diesem Bogen sind Ausgaben für Lieferanten, die Besoldung von Offizieren und die Austeilung von „Schloßwachengeldern“ im Jahre 1703 verzeichnet.

Erst mit der Aussortierung dieses in keinerlei Weise mit dem eigentlichen Inhalt in Verbindung stehenden Blattes aus seinem ursprünglichen Zusammenhang ist also die Handschrift in der heute vorliegenden Form gebunden worden. Ob diese Anfang bis Mitte des 18. Jahrhunderts vorgenommene Heftung lediglich eine frühere in gleicher Zusammenstellung ersetzte, läßt sich nicht mehr eindeutig entscheiden, ebensowenig die Frage, zu welcher Zeit die heute durchgängige Paginierung erfolgte. Indizien sprechen dafür, daß der Inhalt ursprünglich aus zwei Teilen (Bl. 1 bis 64 und Bl. 65 bis 108) bestand, die jedoch als zusammengehörig betrachtet wurden. So bezeichnen die Überschriften der beiden Register zum zweiten Teil, auf die nachfolgend noch näher einzugehen sein wird,³⁷ diesen Teil einmal als

lichsten Dank für die freundliche Unterstützung aussprechen, insbesondere für die Zurverfügungstellung eines gescannten Abdrucks der Handschrift, wodurch diese Untersuchung ermöglicht wurde.

³⁵ Laut eines in der Handschrift enthaltenen Vermerkes ist der Band ursprünglich von dem Wittenberger Pastor D. Carl Gottlob Hofmann, der von 1740 bis 1774 das Amt des kursächsischen Superintendenten bekleidete, aus der in Berlin verauktionierten Bibliothek eines Generals Schmettau erworben worden. Ebenfalls im Rahmen einer Nachlaßversteigerung erwarb später der Großvater GEORG SCHLEUSNERS, Johann Friedrich Schleusner (* 16. Jan. 1759 in Leipzig, † 21. Feb. 1831 in Wittenberg; Professor der Theologie, Probst an der Schloßkirche und späterer Direktor am königlichen Predigerseminar in Wittenberg; 1781 Habilitation in Leipzig, 1785 Extraordinarius in Göttingen, 1790 o. Prof. daselbst, 1795 in Wittenberg) den Band, der nachfolgend innerhalb der Familie Schleusner weitervererbt wurde; SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 10), Bd. 6, S. 390–391; sowie C. SIEGFRIED, Schleusner, Johann Friedrich S., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 31, Neudruck Berlin 1970, S. 474–476. Bezugnehmend auf den Namen des früheren Eigentümers der Handschrift wird die Handschrift als „Codex Schleusner“ bezeichnet.

³⁶ GEORG SCHLEUSNER, Zu den Anfängen protestantischen Ehrechts im 16. Jahrhundert. Mitteilung aus gleichzeitigen Akten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 6 (1884), S. 390–428; 12 (1891), S. 576–582; 13 (1892), S. 130–162.

³⁷ Eines der beiden nahezu inhaltsgleichen Register liegt der Handschrift lose bei, das andere ist als Blatt 83 bis 85 mit eingebunden.

Wittenbergisches Buch und einmal als *dieses Buch*, was für eine relative Selbständigkeit spricht. Sowohl die physische Trennung als auch die inhaltliche Zusammengehörigkeit belegt ein Zitat im zweiten Teil, in dem auf den ersten als dem ... *buch von Ehesachen im and(er)n theill* ... Bezug genommen wird.³⁸ Man kann also davon ausgehen, daß die Handschrift als zusammengehöriges, aber aus zwei Teilen bestehendes Werk betrachtet wurde. Die Bezeichnung *Wittenbergisches Buch* von Ehesachen charakterisiert damit zugleich auch das Gesamtwerk.

Die inhaltliche Auswertung, insbesondere die interne Gliederung der einzelnen Abschnitte, spricht dafür, daß die Handschrift sich heute im wesentlichen noch so darstellt wie zur Zeit ihrer Entstehung und Benutzung. Dennoch ist von kleineren Verlusten und geringen Veränderungen in späterer Zeit, eventuell bei der Neubindung im 18. Jahrhundert, auszugehen. Auch die Paginierung wird eher für eine Zeit nach der inhaltlichen Nutzung der Sammlung für die praktische Eherechtssprechung zu vermuten sein.³⁹ So ist eines der beiden enthaltenen Entscheidungsregister (Bl. 83r bis 85v) mitten zwischen den durchlaufend nummerierten Entscheidungen (Nr. 45 und Nr. 46) eingebunden. Obwohl inhaltlich kein Grund für diesen Ort ersichtlich ist, sind die Blätter einfach durchlaufend paginiert. Auch das direkt vor dem Register befindliche Blatt 82 ist offensichtlich zufällig an diese Stelle gelangt. Sowohl die Art und Weise der Darstellung des dort erörterten Eherechtsfalles als auch das Fehlen der ansonsten in diesem Abschnitt durchgängigen Numerierung der Fälle legt dies nahe.

Inhaltlich ist die Handschrift gänzlich dem evangelischen Eherecht der Reformationszeit gewidmet. Sie setzt sich zu etwa einem Drittel aus Rechtsnormen zusammen, die in den evangelischen Kirchenordnungen fixiert oder aber als Formeln von den Autoritäten der Reformation formuliert worden waren. Zu etwa zwei Dritteln enthält sie Entscheidungen zu insgesamt 141 Ehefällen aus der Rechtspraxis des 16. Jahrhunderts. Der ganz überwiegende Teil der Entscheidungen (118) wurde vom Wittenberger Konsistorium getroffen, demgegenüber relativ wenige Fälle (22) wurden von den Autoritäten der Reformation (Luther, Melancthon, Bugenhagen, Cruziger) entschieden. Eine Entscheidung traf die Jenaer Juristenfakultät.

Inhalt der Handschrift sind somit die wesentlichen Rechtsquellen des frühen evangelischen Eherechts; von höchstem Interesse ist, von wem, zu welcher Zeit und zu welchem Zweck die Zusammenstellung vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Urheberschaft könnte zunächst an eine private Zusammenstellung von Materialien gedacht werden, die von einem Mitglied des Konsistoriums erstellt wurde. Im 16. Jahrhundert war die Anlegung einer Normen, Präjudizien und Formeln aus der eigenen Berufspraxis aufnehmenden Sammlung, die der

³⁸ *Wittenbergisches Buch*, Bl. 91v, zu Fall Nr. 62 gehörig.

³⁹ Das gänzliche Fehlen der Blätter 27 bis 30 könnte andererseits für eine Paginierung vor der Bindung in der heute vorliegenden Form im 18. Jahrhundert sprechen.

rationellen Bearbeitung zukünftiger Rechtsfälle diente, eine unter Juristen übliche Methode.⁴⁰ Diese Vorgehensweise lebt noch heute in den Literaturgattungen der Entscheidungssammlungen und Formularbücher in der juristischen Praxis fort, die allerdings kaum noch selbst erstellt, sondern als Buch oder EDV-Edition erworben werden.

Für die vorliegende Handschrift ist jedoch davon auszugehen, daß es sich bei ihr nicht um ein solches privates Werk, sondern um eine der Arbeit des Konsistoriums insgesamt dienende Sammlung handelt. Den wichtigsten Hinweis dafür gibt die aus der Entstehungszeit im 16. Jahrhundert stammende Aufschrift auf dem Deckblatt der Handschrift. Die reichverzierte, mit roter und schwarzer Tinte im oberen Drittel der Seite ausgeführte Betitelung lautet: *Wittenbergisch Consistorium*,⁴¹ stellt also eine Zuweisung zu dem gesamten Gremium dar.

Ein weiteres Indiz für die Bestimmung der Handschrift zur Benutzung durch mehrere Nutzer ist das in doppelter Ausführung erstellte Entscheidungsregister, dessen eines Exemplar bis heute der Handschrift nur lose beigefügt und auch nicht paginiert ist. Der Text des Registers ordnet die Einzelentscheidungen den wichtigsten eherechtlichen Fallgruppen wie Verlassung des Ehegatten, Verwandtschaft und Verschwägerung, öffentliche und geheime Verlobung zu. Darüber hinaus skizziert der Registertext in kurzen Leitsätzen die wichtigsten, in den Einzelfällen getroffenen Entscheidungen. Eine solche Konzentration der juristischen Entscheidungsinhalte in Form von Leitsätzen ist wie die Nutzung der oben beschriebenen Musterformulare ein bis heute im Rahmen der juristischen Literatur genutzter Weg, um anhand einer möglichst geringen Textmenge ein Höchstmaß von Überblick zu erzielen.

Für die Nutzung im 16. Jahrhundert ist also festzuhalten, daß allein das Register einen erheblichen juristischen Aussagewert besaß, und somit wird davon auszugehen sein, daß die zweifache, nahezu identische Ausführung des Registers nur dem Zweck einer gleichzeitigen Nutzung durch mehrere mit der Einzelfallentscheidung befaßte Personen gedient haben kann. Möglicherweise existierten auch weitere derartige Register für alle Mitglieder des Konsistoriums, die wegen der notwendigerweise nur losen Beifügung leicht verloren gegangen sein könnten, andererseits könnte die doppelte Ausführung auch für eine Nutzung allein durch die beiden Juristen im Konsistorium hinweisen.

Ein weiteres Indiz für die Zuordnung der Handschrift zum Wittenberger Konsistorium insgesamt führt bereits über zur zweiten oben aufgeworfenen Frage,

⁴⁰ Ein besonders schönes, 628 Blatt umfassendes Exemplar dieser Schriftengattung ist im Bestand des Stadtarchivs Wittenberg, Signatur Nr. 35 (ehemalige Signatur Bc 24) zu finden. Es trägt den Titel: *Privat Protocoll von Hofgerichts Urtheln u. allerhand Rechts fällen auf Formularen ao 1536 - sowohl vor, als nachher ergangen. Thomas Heyllingers Protonot.*

⁴¹ Das Wort *Wittenbergisch* ist mit roter Tinte mit etwa 6 cm hoher Initiale und etwa 3 cm hohen Buchstaben, das Wort *Consistorium* mit schwarzer Tinte mit einer 3 cm hohen Initiale und 2 cm hohen Buchstaben ausgeführt.

dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Der erste in die Handschrift aufgenommene Text ist die oben bereits erwähnte Dresdener Eheordnung von 1556.⁴² Zwecks Abstimmung der Rechtsprechung der – bedingt durch den Übergang der Kurwürde – nun drei kursächsischen Konsistorien in Meißen, Leipzig⁴³ und dem älteren und bedeutenderen Wittenberg, hatte Kurfürst August für den Februar des Jahres 1556 die Verordneten der drei Konsistorien und zusätzlich Philipp Melanchthon zu einer Konferenz nach Dresden eingeladen. Das Ergebnis dieser Beratungen stellte die Dresdener Eheordnung dar.⁴⁴ Für die Zuordnung der Handschrift zum Konsistorium insgesamt spricht, daß nicht nur der Text der Eheordnung, sondern diesem vorangestellt auch das zugehörige Anwesenheitsprotokoll⁴⁵ und der Text des kurfürstlichen Einladungsschreibens⁴⁶ mit aufgenommen worden sind.

Der Abschluß der Dresdener Beratungen und damit das Frühjahr 1556 kann also als der Zeitpunkt angenommen werden, von dem an das Wittenbergische Buch in der heute vorliegenden Form niedergeschrieben wurde. Weitgehend von derselben Hand folgen der Dresdener Eheordnung Texte, die teilweise vor dieser Zeit, teilweise danach entstanden sind.

Die Aufnahme älterer, aber im Jahre 1556 noch aktueller Texte zeigt, daß vor der Zeit der Benutzung des Wittenbergischen Buches im Konsistorium entscheidungserhebliche Materialien in anderer Form zu Verfügung gestanden haben, die dann in die Handschrift übernommen wurden. Für die im Handschriftentext folgende Cellische Ordnung,⁴⁷ die ja wie bereits erwähnt 1556 nicht außer Kraft gesetzt wurde, sondern neben der Dresdener Eheordnung weitergalt, und die teilweise bis in das Jahr 1524⁴⁸ zurückreichenden Einzelfallentscheidungen der reformatorischen Autoritäten liegt dies nahe. Diese Materialien bildeten schließlich die Normengrundlage des evangelischen Eherechts. Das über Eherechtsfälle entscheidende Gericht, das Wittenberger Konsistorium, konnte ebensowenig auf eine Sammlung dieser Texte verzichten wie ein modernes Gericht auf die geltenden Gesetzestexte. Von allergrößtem Interesse für die Untersuchung des neu entstehenden evangelischen Eherechts ist jedoch, welche Texte aus der Fülle der Materialien als so dauerhaft wichtig ausgewählt wurden, daß sie in das Wittenbergische Buch aufgenommen worden sind. Auf diese Frage wird später noch einzugehen sein.

⁴² Wittenbergisches Buch, Bl. 3r–10v.

⁴³ Dorthin verlegt von Merseburg.

⁴⁴ Abgedruckt bei MUTHER, Gelehrtenleben (wie Anm. 11), S. 446 ff.; vgl. dazu Ergänzungen und Korrekturen von SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 393 ff.; und bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), S. 109 ff.

⁴⁵ Wittenbergisches Buch, Bl. 1r. Neben Melanchthon nahmen für Wittenberg Major, Lindemann, Schneidewin und Cracow, für Leipzig Pfeffinger, Krell und Reiffenschneyder, für Meißen der Pastor Johann Weyß teil.

⁴⁶ Wittenbergisches Buch, Bl. 2r und 2v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 396.

⁴⁷ Wittenbergisches Buch, Bl. 11r–24r.

⁴⁸ Wittenbergisches Buch, Bl. 49v: Eine Entscheidung Luthers in einem Fall, in dem die Eltern der Brautleute eine Ehe gegen deren Willen erzwingen wollten.

Zunächst soll jedoch auf den Umgang mit den durch das Konsistorium erlassenen Entscheidungen eingegangen werden, um den Zeitraum der Nutzung des Wittenbergischen Buches näher einzugrenzen.

Ebenso wie die Normentexte müssen auch die vom Wittenberger Konsistorium selbst getroffenen Entscheidungen bereits vor der Niederschrift des Wittenbergischen Buches gesammelt worden sein, denn obwohl in der Handschrift fast vollständig die prozeßbeteiligten Personen anonymisiert und Zeitangaben fortgelassen worden sind, lassen sich einzelne wenige Entscheidungen zeitlich einordnen. So nennt eine Entscheidung das Jahr 1553,⁴⁹ eine andere das Jahr 1545,⁵⁰ und infolge der Erwähnung von Luthers Tod kann eine Entscheidung auf einen Zeitpunkt nach 1546 datiert werden⁵¹. Der so überschriebene *Ehefall des Abts von Pegau*⁵² läßt sich aufgrund der parallelen Überlieferung im Bestand des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar⁵³ in den Zeitraum zwischen 1541 und 1545 setzen. Die zeitlich späteste Zuordnung aus dem Text kann auf einen Zeitpunkt nach 1558 erfolgen, denn das Wittenbergische Buch enthält eine Entscheidung der Juristenfakultät der Universität Jena,⁵⁴ die erst in diesem Jahr gegründet worden war.

Als Zwischenergebnis lassen sich danach zwei Punkte festhalten:

Zum einen kann davon ausgegangen werden, daß die Niederschrift des Wittenbergischen Buches in einem Zeitraum von Anfang 1556 bis nach 1558 erfolgt sein muß. Spätestens wird die Handschrift vor dem Jahr 1572 abgeschlossen worden sein, denn andernfalls wären sicherlich die in den Kursächsischen Konstitutionen enthaltenen Regelungen zum Ehebruch in irgendeiner Form mit eingeflossen. Die Abfassung des überwiegenden Teils der Niederschrift erfolgte also unter Auswertung des bereits vorhandenen älteren Materials zügig. Vor allem die im zweiten Teil der Handschrift enthaltenen Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums, die nicht durchgängig systematisch geordnet sind, werden dagegen über einen längeren Zeitraum kontinuierlich fortgeschrieben worden sein.

Zum anderen ist davon auszugehen, daß sich der Beginn der Niederschrift mit dem Zeitpunkt deckt, an dem eine Sammlung älteren Materials, vor allem ältere Konzepte der durch das Konsistorium getroffenen Entscheidungen und eventuell Abschriften und Teile von Prozeßakten, aufgegeben wurde. Ohne eine solche vorangegangene Materialsammlung hätten die Abschriften im Wittenbergischen Buch nicht angefertigt werden können. Durch die stark verkürzte, durch die Anonymisierung auf die juristisch bedeutsame Essenz konzentrierte Übernahme konnte wahrscheinlich eine angewachsene Fülle von Material auf ein übersichtliches, gut

⁴⁹ Wittenbergisches Buch, Bl. 78r, Fall Nr. 36.

⁵⁰ Wittenbergisches Buch, Bl. 80v, Fall Nr. 41.

⁵¹ Wittenbergisches Buch, Bl. 91r, Fall Nr. 62.

⁵² Wittenbergisches Buch, Bl. 51r–53r.

⁵³ ThHStAW, Reg. O, 1648.

⁵⁴ Wittenbergisches Buch, Bl. 61v: Es handelt sich um den relativ ungewöhnlichen Fall einer Ehescheidung wegen Giftmischerei.

handhabbares Maß reduziert werden. Die durch Leitsatzformulierung und Anonymisierung charakterisierte Form der Aufnahme stellt ein bis heute in juristischen Zeitschriften und amtlichen Entscheidungssammlungen gebräuchliches Mittel dar, Präjudizien für die spätere Erkenntnisgewinnung übersichtlich und damit besser nutzbar zu machen.

Danach ist die letzte der drei oben aufgeworfenen Fragen, zu welchem Zweck das Wittenbergische Buch erstellt wurde, bereits weitgehend beantwortet. Es handelt sich um eine systematisch angelegte Sammlung von Normen, Mustertexten und Präjudizien, die der laufenden Rechtsprechung des Konsistoriums als juristisches Werkzeug diente. Sie löste eine ältere, weniger konzentrierte Materialsammlung ab und muß über einen Zeitraum von mehreren Jahren fortgeschrieben worden und in Gebrauch gewesen sein. Möglicherweise wurde sie zu einem Zeitpunkt aufgegeben, als sich das neu entstandene evangelische Eherecht soweit gefestigt hatte, daß dessen Dogmatik hinreichend in der herkömmlichen juristischen Literatur Aufnahme gefunden hatte. Für den wichtigen Zeitraum der Entstehung und frühen Entwicklung des evangelischen Eherechts ist das Wittenbergische Buch jedoch eine nicht hoch genug einzuschätzende Quelle, die auch die Auswertung weiterer Eherechtsmaterialien der Reformationszeit, wie beispielsweise die in Weimar befindliche Sammlung von Ehesachen durch die ernestinische Hofkanzlei, erst ermöglicht. Die Inhalte der Handschrift sollen im folgenden vorgestellt und näher untersucht werden.

IV. Bedeutung und Funktion des „Wittenbergischen Buches“ im Rahmen der Entwicklung des frühen evangelischen Eherechts

Wie angedeutet beinhaltet der erste Teil der Handschrift fast ausschließlich die in der Mitte des 16. Jahrhunderts bereits schriftlich fixierte Normengrundlage des evangelischen Eherechts. Den größten Raum nehmen die Abschriften der beiden Kirchen- bzw. Eheordnungen, der Dresdener⁵⁵ und der Cellischen,⁵⁶ ein. In diesen beiden Ordnungen sind bereits recht vollständig diejenigen eherechtlichen

⁵⁵ Wittenbergisches Buch, Bl. 3r–10v, etwa 10% des Gesamttextes der Handschrift. Die Dresdener Eheordnung ist von SCHLEUSNER nicht in die Edition aufgenommen worden. Der Text entspricht der von SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 343–345, abgedruckten Fassung. Auch im Wittenbergischen Buch fehlt der letzte, von SEHLING nur in der Handschrift Dresden III festgestellte Abschnitt.

⁵⁶ Wittenbergisches Buch, Bl. 11r–24r, etwa 14% des Gesamttextes, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 397–411; und bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 291–304. Der Text entspricht auch hier der von SEHLING abgedruckten Version. Die Handschrift enthält jedoch allein den bei SEHLING mit *B. Ehe-Bedenken* überschriebenen Teil der Cellischen Ordnungen. Von diesem fehlt in der Handschrift zudem der letzte Abschnitt *Von Graden darinnen die ehe verbotten*, den SCHLEUSNER in seiner Edition aus einer anderen Quelle ergänzt hat.

Problembereiche erörtert, die auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts virulent bleiben sollten: Ehegelübde ohne Bewilligung der Eltern, heimliche Verlöbnisse, Mehrfachverlöbnisse, Beischlaf unter Unverheirateten, Ehehindernisse der Verwandtschaft und Verschwägerung, böswillige Verlassung des Ehegatten sowie der Umgang mit der im evangelischen Eherecht neu entwickelten Rechtsfolge, der Ehescheidung mit der Möglichkeit einer Wiederverheiratung, also einer vollständigen „Lösung vom ehelichen Bande“ und nicht lediglich einer Trennung „von Tisch und Bett“.

Die in den beiden Ordnungen formulierten Regelungen waren in ihrer Knappheit allerdings noch nicht geeignet, in nennenswertem Umfang Antworten auf das weite Spektrum der sich stellenden eherechtlichen Probleme zu geben. Dies gilt vor allem für die sehr dürftigen Passagen zu dem in der Praxis so bedeutsamen Bereich der für eine Ehe verbotenen Verwandtschaftsgrade. Die Cellischen Ordnungen beschränken sich hier auf die Feststellung, daß die *bepstischen Rechte* die Ehe im *viriden grade* verböten, die Ehe *in disen landen und stiften hinfurder nicht weiter dann im dritten grad* verboten sei.⁵⁷ Die Dresdener Ordnung stellt im wesentlichen nur fest, daß die Vorschriften in der Cellischen Ordnung in der Praxis aller Konsistorien Geltung erhalten sollten und weist lediglich ergänzend auf die Möglichkeit der Erteilung eines Dispenses in einzelnen Fällen und die Strafbarkeit der Verheiratung in den verbotenen Graden hin.

In der Rechtspraxis des 16. Jahrhunderts waren diese Bestimmungen jedoch zu unpräzise, vor allem für die zahlreichen, aufgrund der Schwägerschaft verbotenen Grade. Hierin wird der Grund dafür zu sehen sein, daß der wenig aussagekräftige Abschnitt der Cellischen Ordnung im Wittenbergischen Buch fortgelassen wurde und statt dessen mehrere andere Texte zu dieser Thematik aufgenommen sind, die offensichtlich den Bedürfnissen der Praxis mehr entgegen kamen. Neben einem von Melancthon und Hieronymus Schürf verfaßten Text *Von Sypschaft und Mogschaft, so die ehe verhindern*,⁵⁸ sind hier eine Auflistung Osianders von mehr als 50 Personen, die zur Ehe zu nehmen verboten sei,⁵⁹ eine knappere Auflistung Luthers aus dem Jahre 1522 *Welche Personen verboten sind zu ehelichen*⁶⁰ und ein aus unbekannter Feder stammender Text zur Frage *Wie man die verboten gglied der freundschaft am 18. cap. levitic. aus Mose (und doch nicht genennet) erkennen soll* zu finden.⁶¹ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1548 unter Georg von Anhalt für das Bistum Merseburg eine ausführliche und didaktisch hervorragend gestaltete Ehe-Ordnung erlassen wurde, die sich ausschließlich dem

⁵⁷ SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 297.

⁵⁸ Wittenbergisches Buch, Bl. 34v–35v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 580–581.

⁵⁹ Wittenbergisches Buch, Bl. 35v–37r, bei SCHLEUSNER nicht abgedruckt.

⁶⁰ Wittenbergisches Buch, Bl. 37v–38r, bei SCHLEUSNER nicht abgedruckt.

⁶¹ Wittenbergisches Buch, Bl. 38r–38v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 582.

Themenkomplex der *verbotenen Grade* widmete.⁶² Die abstrakten Erläuterungen wurden hier mit einer beispielhaften Aufzählung der Personen, für die ein Eheverbot galt, verbunden.

Der Text der Kirchenordnungen und die zuletzt beschriebenen, abstrakt, also ohne Bezug zu einem konkreten Eherechtsfall formulierten Gutachten der reformatorischen Autoritäten bilden die im Wittenbergischen Buch aufgenommene Normengrundlage des frühen evangelischen Eherechts. Zwischen diesen beiden Abschnitten angeordnet, enthält die Handschrift mehrere Texte, denen die Funktion von Musterformularen zukam, die bei Bedarf als Vorlage für zu entscheidende Eheangelegenheiten dienen konnten.

Am Anfang steht ein von dem Leipziger Pfarrer und Superintendenten formuliertes Zeugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Aufgebotsverfahrens.⁶³ Diesem Zeugnis folgen vier Mustertexte, die sich dem in der Eherechtspraxis so wichtigen Komplex der Verlassungsfälle widmen.

Kernstück der Prozesse in Verlassungsfällen war die ordnungsgemäße Zitation der Verlasser, in denen diese regelmäßig zur Rückkehr zu ihrem Ehegatten bzw. zur öffentlichen Nennung der Gründe ihres Fortlaufens aufgefordert wurden. Der Text solcher Zitationen war mehrfach, in der Regel dreimal, durch den Pfarrer am ehemaligen Wohnort oder am vermuteten Aufenthaltsort des Verlassers *von der Kanzel* zu verlesen und an der Kirchentür anzuschlagen.⁶⁴ Die Durchführung dieser Schritte stellte die notwendige Voraussetzung dafür dar, im Falle des Nichterscheins den Flüchtigen zum *mutwilligen Desertor* zu erklären und dem unschuldig verlassenen Teil anschließend eine neue Heirat zu gestatten. Das böswillige Verlassen des Ehegatten stellte im evangelischen Eherecht einen der wenigen anerkannten Gründe für eine Ehescheidung *vom Bande* dar. Von besonderer Bedeutung war hierbei, sowohl bei den Verlassungs- als auch bei den Ehebruchfällen, daß der unschuldig Betroffene nicht eigenmächtig eine neue Ehe einging, sondern daß zuvor ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt wurde. Trotz des oftmals verwandten Merkspruches, *der Ehebruch scheidet die Ehe*, wurde im Rahmen des sich konstituierenden frühneuzeitlichen Staates besonderer Wert auf die Kontrolle über eine Auflösung von Ehen gelegt, der auch das neu entstehende evangelische Eherecht Rechnung tragen mußte. Eigenmächtig geschlossene Ehen, denen eine Verlassung oder ein Ehebruch vorausgegangen waren, waren zwar nicht grundsätzlich unwirksam, wurden jedoch regelmäßig durch die ‚weltliche Obrigkeit‘ mit Gefängnisstrafen geahndet. Dies hatte eindeutig generalpräventive Gründe. Viele der im Wittenbergischen Buch enthaltenen Entscheidungen legen ausdrücklich dar, daß die Bestrafung *zur Abscheu anderer* zu erfolgen hatte.

⁶² Abgedruckt bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 28–36.

⁶³ Wittenbergisches Buch, Bl. 3. Der auf das Jahr 1545 datierte Text ist im Gegensatz zu den meisten anderen im Wittenbergischen Buch nicht anonymisiert, sein Umfang beträgt etwa eine halbe Seite.

⁶⁴ Im Fall 26 (Bl. 74v) der Handschrift ist dieses Verfahren recht gut skizziert. Die Verlesung sollte hier dreimal innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Zwar nicht ihrer Formulierung, doch ihrem Inhalt nach ähneln sich die vier aufgenommenen Mustertexte für solche Zitationen stark. Einer knappen, den Vorgang des Verlassens schildernden Sachverhaltsdarstellung folgt die Aufforderung zur Rückkehr zum verlassenen Ehegatten. Falls der Verlasser gute Gründe dafür zu haben meine, nicht zu seinem Ehegatten zurückkehren zu müssen, wird er zur Darlegung dieser Gründe aufgefordert. Der wesentliche Unterschied der Texte besteht hinsichtlich der Instanz, von der der Verlasser zur Rückkehr aufgefordert wird. Bei den ersten beiden Texten sind dies Superintendenten bzw. Pfarrer. Der erste Text bezieht sich dabei auf Fälle, in denen die Verlassung noch vor der Hochzeit erfolgt war,⁶⁵ der zweite auf Verlassungsfälle nach bereits vollzogener Hochzeit.⁶⁶ Bei den letzten beiden Texten sind es die Konsistorien in Merseburg⁶⁷ bzw. Wittenberg,⁶⁸ von denen die Aufforderung ausgeht. Beide Texte beziehen sich dabei auf Fälle einer nach der Hochzeit erfolgten Verlassung. Bemerkenswert an der Formulierung des Wittenberger Textes ist, daß sich allein dieser direkt an die Person des Verlassers wendet. In den übrigen Texten wird dagegen die Aufforderung zur Rückkehr in allgemeiner Form, eher als Information an die Dorfgemeinschaft gerichtet, formuliert.

Damit sind die im Wittenbergischen Buch aufgenommenen theoretischen Textteile beschrieben. Sie nehmen etwa ein Drittel der Handschrift ein. Die übrigen zwei Drittel des Textes beinhalten dagegen ausschließlich Entscheidungen zu konkreten Ehefällen aus der juristischen Praxis. Dieses Verhältnis belegt anschaulich, welch hoher Stellenwert der Rechtspraxis, insbesondere der Tätigkeit des Wittenberger Konsistoriums, bei der Entstehung des frühen evangelischen Eherechts zukam. Es belegt zugleich, daß frühere Untersuchungen ohne eine Auswertung dieser praktischen Fälle lediglich einen sehr begrenzten Teilbereich der historischen Entwicklung erfassen konnten. Selbst unter Hinzunahme der überlieferten Einzelfallentscheidungen der reformatorischen Autoritäten bliebe das Bild lückenhaft, denn bei aller grundsätzlichen Bedeutung war die Entscheidung eines Eherechtsfalles durch Luther, Melancthon, Bugenhagen oder Cruziger doch eher die Ausnahme als die Regel. Von den im Wittenbergischen Buch aufgenommenen 141 Ehefällen wurden lediglich 15% von den reformatorischen Autoritäten entschieden. Diesen 22 Entscheidungen stehen 118 Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums (85%) gegenüber.

Dieses Verhältnis mag in einer speziell für die Arbeit des Wittenberger Konsistoriums angefertigten Handschrift wenig aussagekräftig erscheinen und ist daher

⁶⁵ Wittenbergisches Buch, Bl. 31r–31v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 577.

⁶⁶ Wittenbergisches Buch, Bl. 32r–32v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 578.

⁶⁷ Wittenbergisches Buch, Bl. 32v–33v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 578–579.

⁶⁸ Wittenbergisches Buch, Bl. 33v–34r, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 580.

quantitativ anhand der über einen größeren Zeitraum – von Beginn der Reformation bis in das Jahr 1572 – reichenden und damit aussagekräftigen Überlieferung im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar zu überprüfen. Zunächst scheint danach, im Gegensatz zum Verhältnis im Wittenbergischen Buch, Parität zwischen dem Anteil der Autoritäten und dem Wittenberger Konsistorium bestanden zu haben, denn von beiden Seiten sind dort je 24 Entscheidungen nachweisbar. Die Untersuchung der zeitlichen Verteilung der Entscheidungen zeigt jedoch, daß zwei Drittel der Autoritätenentscheidungen aus der Zeit vor dem Jahr 1539, in dem das Konsistorium erst begründet wurde, stammen. Eine Hinzunahme weiterer Entscheidungsgremien, wie der später eingerichteten Konsistorien, der Hofgerichte, Schöffenstühle und Juristenfakultäten, läßt die quantitative Bedeutung der Autoritätenentscheidungen noch geringer erscheinen. Insgesamt sind lediglich 4% der in Weimar überlieferten Eherechtsfälle von den Autoritäten der Reformation entschieden worden. Ihnen stehen 97 Entscheidungen (16%) der übrigen genannten Gremien gegenüber.

Eine vollständige inhaltliche Auswertung der 141 im Wittenbergischen Buch enthaltenen Entscheidungen würde den Umfang dieser Untersuchung bei weitem überschreiten. Die Darstellung wird sich daher im folgenden vorrangig auf die jeweilige Funktion der Einzelabschnitte der Handschrift konzentrieren und die bedeutenden Sachverhaltsgruppen sowie die in den Entscheidungen hervortretende Dogmatik lediglich skizzieren.

Am Anfang der Sammlung praktischer Eherechtsfälle steht ein Abschnitt mit Eherechtsentscheidungen, die fast ausschließlich von den Autoritäten der Reformation getroffen wurden.⁶⁹ Die 22 erörterten Eherechtsfälle decken weitgehend das oben dargestellte Spektrum der eherechtlichen Problemfelder ab. Zehn der aufgenommenen Fälle betreffen die böswillige Verlassung, je fünf Fälle die Ehehindernisse Verwandtschaft und Verschwägerung sowie die Wirksamkeit von Eheversprechen und je ein Fall eine angestrebte Ehescheidung wegen Ehebruchs sowie wegen einer Lepraerkrankung eines Ehepartners. Die zahlreichen Verlassungsfälle sind zwar zum Teil unter systematischen Gesichtspunkten geordnet aufgenommen, im großen und ganzen zeigt die Reihenfolge der Fälle und Entscheidungen jedoch kein durchgängiges System. Bei der quantitativen Verteilung der Sachverhaltsgruppen fällt die unter den Autoritätenentscheidungen nur geringe Zahl der die Wirksamkeit von Eheversprechen betreffenden Fälle auf. Eine vergleichende Erhebung unter den in den Weimarer Beständen überlieferten Ehefällen sowie unter den in der Handschrift aufgenommenen Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums zeigt, daß diese in der Eherechtspraxis des 16. Jahrhunderts bei weitem größte Sachverhaltsgruppe hier deutlich unterrepräsentiert ist.

Andererseits ist auffällig, daß unter den Autoritätenentscheidungen gerade die Sachverhaltsgruppen repräsentiert sind, in denen das evangelische Eherecht eine

⁶⁹ Wittenbergisches Buch, Bl. 39r–54r, insoweit bei SCHLEUSNER abgedruckt, als diese Texte nicht bereits anderweitig ediert waren, S. 413–428.

Scheidung vom Bande zuließ: der Ehebruch, die böswillige Verlassung und selbst der in der Praxis seltene Fall der Ehescheidung wegen eines körperlichen Gebrechens. Gerade für die theologisch wie juristisch brisante Frage der Ehescheidung muß also der Rückgriff auf von den Autoritäten der Reformation selbst getroffene Entscheidungen für die Eherechtsprechung des Wittenberger Konsistoriums von dauerhafter Bedeutung gewesen sein. Die Entscheidung, ob eine unschuldig verlassene oder vom Ehebruch des Gatten betroffene Person sich anderweitig verheiraten durfte, war für das frühe evangelische Eherecht eine Grundsatzfrage, die sich nicht deduktiv mit juristischen Mitteln beantworten ließ. Gerade hier war es von größter Wichtigkeit, sich auf das solide Fundament der Autoritätenentscheidungen stützen zu können, um darauf aufbauend eine der Vielfalt der praktischen Einzelfälle gerecht werdende Dogmatik entwickeln zu können.

Die Vorgehensweise bei der Entwicklung einer solchen juristischen Dogmatik zeigt in anschaulicher Weise der den Autoritätenentscheidungen folgende Abschnitt im Wittenbergischen Buch. Er beinhaltet 16 Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums und eine der Juristenfakultät der Universität Jena.⁷⁰ Läßt sich der Hauptzweck der im vorangegangenen Abschnitt aufgenommenen Autoritätenentscheidungen als Sammlung von gleichsam a priori zu beantwortenden Grundsatzfragen qualifizieren, so ist dieser Abschnitt beispielhaft für eine juristisch deduktive Bearbeitung der Materie.

Am Anfang des Abschnittes stehen sieben Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums, ausschließlich zu der qualitativ wie quantitativ bedeutsamen Gruppe der Verlassungsfälle. Aufbauend auf der im Rahmen der Autoritätenentscheidungen getroffenen Grundsatzentscheidung, daß im Falle einer böswilligen Verlassung (nach Vollziehung der beschriebenen Verfahrensschritte) als Rechtsfolge eine Ehescheidung mit Wiederverheiratungserlaubnis eintreten sollte, erfolgt nun die juristische Aufarbeitung der Fallgruppenbildung, Differenzierung und Systematisierung. Erkennbar wurde versucht, möglichst viele der eventuellen Sachverhaltskonstellationen herauszuarbeiten und die typischen Problemfelder abzudecken. So sind zunächst zwei Fälle aufgenommen, in denen die Verlassung nach der Hochzeit erfolgte, jedoch ohne daß gleichzeitig ein Ehebruch hinzutrat. Der nachfolgende und ein weiterer Fall betreffen demgegenüber die Verlassung mit Ehebruch. Der dann folgende Fall behandelt die Sachverhaltsvariante, daß die Verlassung noch vor der Hochzeit erfolgte.

Die letzten beiden Verlassungsfälle behandeln sehr spezielle Probleme. Im ersten Fall war ein Mann durchziehenden Soldaten gefolgt und wurde später so *krank gesehen*, daß er *kaum am Leben geblieben* sein könne. Im eigentlichen Sinne ist hier der Tatbestand der böswilligen Verlassung nicht erfüllt; im modernen Recht wäre eher an den Tatbestand der Verschollenheit mit der Rechtsfolge der Todeserklärung und nicht einer Ehescheidung zu denken. Bezüglich der Schaffung

⁷⁰ Wittenbergisches Buch, Bl. 54v–63v, bis auf die Entscheidungen der Juristenfakultät Jena abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 131–140.

von Rechtssicherheit für den allein gebliebenen Ehegatten gleichen sich jedoch die Interessenlagen, und ebenso war das in Verlassungsfällen gebräuchliche Verfahren geeignet, diese Rechtssicherheit herzustellen. Im zweiten Fall hatte eine Frau ihren Mann verlassen. Nachdem sie bereits mehrere Jahre fortgeblieben war, heiratete der verlassene Mann eine andere Frau. Als die Verlasserin davon Kenntnis erlangte, kehrte sie zurück und verklagte den Mann mit dem Ziel, die ursprüngliche eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Diese Sachverhaltskonstellation verläßt bereits weitgehend den Problembereich der Verlassungsfälle, denn die Kernfrage ist eigentlich die Beurteilung der Wirksamkeit der zweiten Ehe des Mannes. Im Ergebnis entschied das Konsistorium zugunsten der ersten Ehe. Der Mann wurde verpflichtet, seiner ersten Frau wieder *ehelich beizuwohnen*, die zweite Ehe wurde demgegenüber als *nicht beständig* erachtet, der zweiten Frau gestattet, sich anderweitig zu verheiraten. Tragende Begründung der Entscheidung ist, daß vor der zweiten Eheschließung die erste Ehe nicht geschieden, also kein Verlassungsverfahren durchgeführt worden war.⁷¹

Der Fall ist ein gutes Beispiel für die bereits im frühen evangelischen Eherecht erkennbare Tendenz, sowohl die Eingehung als auch die Auflösung einer Ehe größtmöglicher Kontrolle zu unterwerfen. Für die Auflösung bedeutete dies eine verschärfte Kontrolle durch die Obrigkeit und ihre Organe, hier über die unverzichtbare Durchführung eines ordnungsgemäßen Verlassungsverfahrens. Für die Eingehung einer Ehe erfolgte die Kontrolle einerseits über die Pfarrer, die gehalten waren, sich beispielsweise in Fällen naher Verwandtschaft oder Verschwägerung vor einer Eheschließung der Rechtslage zu versichern. Andererseits erfolgte sie indirekt über die Öffentlichkeit vor Ort, insbesondere die Eltern der Brautleute. Die Forderung, Eheversprechen möglichst nicht heimlich und nur mit Zustimmung der Eltern abzugeben, war geeignet, unüberlegten Eigenmächtigkeiten entgegenzuwirken, ohne zu große Hürden für eine Eheschließung aufzubauen. Die Zielsetzung, öffentlich Abgabe und Elterneinverständnis durchzusetzen, wird jedoch in den Fällen deutlich, in denen die Wirksamkeit eines Eheversprechens der juristischen Beurteilung unterworfen war.

Die systematische Zusammenstellung der Wittenberger Entscheidungen enthält sechs Fälle, in denen die Wirksamkeit von Eheversprechen im Mittelpunkt stand. Quantitativ kommt dieser Fallgruppe im frühen evangelischen Eherecht die größte Bedeutung zu. Unter den insgesamt im Wittenbergischen Buch aufgenommenen Entscheidungen war fast doppelt so oft über die Frage der Wirksamkeit von Eheversprechen zu entscheiden wie über Verlassungsfälle. In den Weimarer Archivalien ist das Verhältnis noch deutlicher zugunsten dieser Fallgruppe verschoben. Sie läßt sich, im Einklang mit dem weiteren Entscheidungsmaterial im Wittenbergischen Buch und den Weimarer Archivalien, in drei Untergruppen gliedern:

⁷¹ Wittenbergisches Buch, Bl. 57v.

1. Fälle, in denen lediglich ein bedingtes Eheversprechen abgegeben wurde,
2. Fälle, in denen ein Versprechen ohne die Zustimmung der Eltern abgegeben wurde und

3. Fälle, in denen mehrere Eheversprechen konkurrierten.

Eine klare und eindeutige Rechtslage läßt sich bezüglich der ersten Untergruppe feststellen. Sobald die gerichtliche Untersuchung auch nur geringste Zweifel an der Unbedingtheit ergab, wurde das abgegebene Versprechen für unwirksam erachtet. Teilweise ist für diese Entscheidungen sogar erkennbar, daß der exakte Wortlaut der abgegebenen Erklärung untersucht wurde.⁷²

In der zweiten Untergruppe wird die Zustimmung der Eltern als notwendiges Element für die Wirksamkeit einer Eheschließung betrachtet, der Konsens der Brautleute allein reicht dagegen nicht. Tragendes Argument für diese bereits ausführlich in den im Wittenbergischen Buch aufgenommenen Kirchenordnungen dargelegte Rechtsauffassung ist das Gebot, Vater und Mutter zu ehren.⁷³ Auch für diejenigen Fälle, in denen die Eltern der Brautleute nicht mehr lebten, enthalten die Ordnungen ausführliche Regelungen.⁷⁴ Zielsetzung ist hier, auf anderem Wege, und zwar durch Abgabe des Eheversprechens unter Zeugen, Öffentlichkeit und damit Kontrolle herzustellen. Verschärfend ist für die Brautleute die Abgabe eines Eheversprechens ohne Zustimmung der Eltern unter Strafe gestellt. Der zwischen Personen ohne lebende Eltern vereinbarte Konsens über die Eheschließung kann für *unkräftig* erklärt werden. Inwieweit diesen Vorgaben in der Praxis tatsächlich gefolgt wurde, läßt sich nur schwer entscheiden. Unter den überlieferten Fällen sind nur wenige, in denen zugunsten einer Bestrafung entschieden wurde.⁷⁵

⁷² Wittenbergisches Buch, Bl. 59v: ... *der gesell aber helt an, begert von der metz das Ja Wort, des sie sich wegert und spricht. Ich wils ohne meiner mutter willen nicht thun. Letzlich saget sie das Ja zu vnd spricht. Ach ich wolte dennoch nicht gerne meine liebe mutter erzurnen*

⁷³ Dresdener Eheordnung, *Von der Eltern bewilligungk*, Wittenbergisches Buch, Bl. 7v–8v, abgedruckt bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 344–345; Cellische Ordnung, *Von Ehegelubtten ohne bewilligung der Eltern*, Wittenbergisches Buch, Bl. 11v–16v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 401–404; und bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 292–294.

⁷⁴ Dresdener Eheordnung, *Von dem heimlichen verloben, wo gleich keine Eltern seindt*, Wittenbergisches Buch, Bl. 9r–9v, abgedruckt bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 345; Cellische Ordnung, *Heimliche vorlobnus*, Wittenbergisches Buch, Bl. 16v–17v, abgedruckt bei SCHLEUSNER, Anfänge (wie Anm. 36), S. 404–405; und bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 294.

⁷⁵ So in dem hier aufgenommenen Fall: ... *die frau so sich ohne vorweisen ihres vatters ... zuverehelichen angemast, soll derhalben zur abscheue anderer ... billich gestrafft werden*; Wittenbergisches Buch, Bl. 58v. In Betracht kamen hier entweder eine Geld- oder eine kurze Gefängnisstrafe. Beispielsweise in dem 1551 entschiedenen Verfahren der Tochter Martin Herdas gegen Jürgen Horstelman wurde letzterem eine Buße von sieben Gulden auferlegt; ThHStAW, Reg. O, 1374, Bl. 4r. Im Jahre 1538 wurden die *verordneten zu den ehesachen im kreys zu Zwickau* angewiesen, Magdalena Angerin *vier oder fünff tag ... in eynn burgerlichen gefengnis ... zur straff verwahren* zu lassen; ThHStAW, Reg. O, 1152, Bl. 4r.

Die Unwirksamklärung von heimlichen Verlöbnissen ist auf Fälle der Konkurrenz mehrerer Eheversprechen beschränkt, wobei regelmäßig einem zeitlich späteren, aber öffentlich abgegebenen Versprechen der Vorrang eingeräumt wird. Sie wird damit als nicht zwingende Vorschrift zu bewerten sein. Damit ist auch bereits die Rechtslage für die dritte Untergruppe beschrieben, denn Fälle, in denen mehrere öffentliche Eheversprechen abgegeben wurden, waren wohl äußerst selten. Recht häufig konkurrierte jedoch ein heimliches Versprechen mit einem öffentlichen.

Als offene Frage bei den Fällen der fehlenden elterlichen Zustimmung bleibt, ob die Eltern eine plausible Begründung für ihre Verweigerung abgeben mußten oder ob ihrem Willen bedingungslos Folge zu leisten war. Die im Wittenbergischen Buch enthaltenen Entscheidungen beantworten diese Frage uneinheitlich. Eindeutig im Vordergrund stand jedoch, eine gütliche Einigung zu erzielen und die fehlende Zustimmung doch noch zu erlangen. So mahnt in der hier aufgenommenen Entscheidung das Konsistorium den Vater der Braut, wegen *gefahr vnd schimpf seiner tochter* seine Ablehnung noch einmal zu überdenken.

Die in der systematischen Sammlung der Wittenberger Entscheidungen folgende Fallgruppe betrifft die Ehehindernisse von Verwandtschaft und Verschwägerung. Quantitativ kommt dieser Fallgruppe etwa dieselbe Bedeutung zu wie den Verlassungsfällen. Sie ist mit dieser zusammen also die am zweithäufigsten vertretene. Aus der systematischen Zusammenstellung ist ihre hohe Bedeutung im Rahmen des frühen evangelischen Eherechts jedoch nicht ohne weiteres erkennbar, denn hier wurden lediglich zwei Entscheidungen zu dieser Thematik aufgenommen. In dieser Diskrepanz zeigt sich jedoch die tiefgreifende praktische Problematik dieser Fallgruppe. Auf den ersten Blick scheint nämlich gerade hier die in den Kirchenordnungen fixierte Normengrundlage am eindeutigsten, so daß daraus geschlossen werden könnte, daß bei der juristischen Beurteilung in der Praxis die geringsten Schwierigkeiten auftreten würden. Bereits die Cellische Ordnung hatte 1545 schlicht und eindeutig festgelegt, daß fortan die Ehe nur noch im dritten Grad der *blutfreundschaft und schwegerschaft* verboten sei und nicht wie zuvor nach *bepstischen rechte* bis zum vierten Grad.⁷⁶ Die Untersuchung der ergangenen Entscheidungen zeigt jedoch, daß diese Regelung in der Rechtspraxis nicht strikt umgesetzt wurde. Es zeigt sich hier ein sehr differenziertes Bild von möglichen Rechtsfolgen, mit der die Praxis auf die Einzelfallproblematik reagieren konnte.

Recht strikt wurde das Verbot in den Fällen beachtet, in denen nur über eine Voranfrage für eine geplante Ehe zu entscheiden war. War jedoch bereits eine *fleischliche vermischung* erfolgt, konnte im Falle einer Verwandtschaft durch Verschwägerung im dritten Grad eine Ehe auch durchaus *geduldet* werden. Allerdings

⁷⁶ Cellische Ordnung, *Von graden darinnen die ehe verboten*, abgedruckt bei SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 297.

sei die Hochzeit in diesem Falle *ohne sonderlich gebreug zuvolziehen*.⁷⁷ Regelmäßig setzte die Abweichung von dem strikten Verbot jedoch die Erteilung eines Dispenses voraus. Die Praxis der Dispenserteilung war zunächst wohl nur für *Fürsten* und andere Personen von Adel geübt worden und setzte sich später auch für *andere gemeine Personen* durch.⁷⁸ Zuständig für die Erteilung eines solchen Dispenses, der regelmäßig positiv erteilt wurde, war allein der (Kur-)Fürst, und zwar höchstpersönlich. Dies belegt ein Verfahren aus dem Jahre 1546, in dem das Wittenberger Konsistorium entschied, die potentiellen Eheleute mögen sich entweder *inn ander zimliche und unverbottene wege vorheiraten* oder aber *die dispensation bey der hohen oberkeit erlangen*. Als die daraufhin an den Kurfürsten gerichtete Bitte um Dispenserteilung die Kanzlei erreichte, hielt sich Kurfürst Johann Friedrich, offensichtlich wegen der Auseinandersetzungen im Schmalkaldischen Krieg, nicht am Hofe auf. Die Beteiligten wurden über diesen Umstand informiert und gebeten, sich mit der Vollziehung der Ehe bis zu *seiner gnaden glugklicher widerankunfft* und *sieg* gedulden. Andernfalls hätten sie mit *seiner gnaden ernsten straffe* zu rechnen.⁷⁹

Auch bei den Ehehindernisfällen wird also das starke Interesse des frühneuzeitlichen Staates an der Einhaltung der festgelegten Verfahrensschritte und damit an der Autorität seiner Rechtsordnung deutlich. Obwohl das Verbot der Eheschließung zumindest im dritten Grade in der Praxis keine unüberwindbare Hürde dargestellt hat, macht die stete Betonung der Strafandrohung deutlich, daß auch hier keine eigenmächtigen Handlungen der Beteiligten geduldet wurden. Die letztendliche Entscheidung und damit die Kontroll- und Einflußmöglichkeit blieb beim Staat und seinen Organen, auch wenn inhaltlich oft eine den persönlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Entscheidung getroffen wurde. Eigenmächtig die staatlichen Vorgaben außer Acht zu lassen, konnte im Einzelfall auch sehr drastische Folgen nach sich ziehen, wie der Wortlaut der kürzesten im Wittenbergischen Buch enthaltenen Entscheidung zeigt: *Einer hatt zu Torgow seines vorstorbenen weibes schwester zur ehegenommen, den hatt Churfürst Friedrich lassen den kopf abhauen*.⁸⁰

Dieses Bild einer betonten Aufsichts- und Kontrollfunktion bei gleichzeitiger sachlicher Offenheit zeigt sich auch bei der in der systematischen Sammlung folgenden Fallgruppe, den Ehebruchfällen. Wie bereits oben angedeutet, ist der oft genutzte Merkspruch, daß der Ehebruch die Ehe scheidet, nicht im Sinne einer automatischen materiellen Rechtsfolge zu verstehen. Dennoch kommt diesem Merksatz eine hohe dogmatische Bedeutung zu, da sich in ihm die vom frühen evangelischen Eherecht vorgenommene Verknüpfung theologischer Grundlagen mit den

⁷⁷ Wittenbergisches Buch, Bl. 60v.

⁷⁸ Diese Entwicklung ist in einem Gutachten Nikolaus von Amsdorfs aus dem Jahre 1547 nachgezeichnet; ThHStAW, Reg. O, 1155, Bl. 4v.

⁷⁹ ThHStAW, Reg. O, 1189, Bl. 5r und 6r.

⁸⁰ Wittenbergisches Buch, Bl. 81v.

Ansprüchen frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit zeigt. Der in der Dresdener Eheordnung enthaltene Abschnitt *Von der Ehescheidung*⁸¹ verdeutlicht sowohl die Problematik als auch deren Lösung. Für die Dogmatik des neu entstehenden evangelischen Eherechts galt einerseits die biblische Vorgabe, daß kein Mensch scheiden solle, was Gott zusammengefügt habe. Zur Bekräftigung ist ausdrücklich ergänzt, daß *keine oberkeit gewalt habe, eheleut von einander zu reisen, sondern alle oberkeit und regiment ... got diesen dienst schuldig* seien.

Eine Ehescheidung durch ein staatliches Gericht sollte danach also ausdrücklich nicht möglich sein. Andererseits konnte ein für das geordnete menschliche Zusammenleben so bedeutsamer Akt wie die Ehescheidung auch nicht dem Belieben der Beteiligten überlassen werden, sondern war in ein kontrollierbares Verfahren einzubinden. Dieses Verfahren konnte wegen der theologischen Vorgabe allerdings kein Ehescheidungsverfahren, wie es der Dogmatik des modernen Rechts entsprechen würde, sein. In diesem Kontext erhält der Satz, daß der Ehebruch die Ehe scheide, seine dogmatische Bedeutung. Nicht der Mensch, sondern das Faktum des Ehebruchs bewirkt die eigentliche Scheidung. Auch wenn in der Überlieferung zu dieser Problematik oft unterstreichend hinzugefügt ist, daß der Ehebrecher wegen seines Ehebruchs vor Gott für tot gelte, bedurfte es vor Zulassung der angestrebten Rechtsfolge, einer Wiederverheiratung des unschuldigen Teils, in den Ehebruchfällen wie bei den Verlassungsfällen eines weiteren Schrittes, nämlich der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens vor einem staatlich autorisierten Gericht. In diesem Verfahren war also explizit nicht über die Ehescheidung, wohl aber über die Erlaubnis zur Wiederverheiratung zu entscheiden. Die in der Dresdener Eheordnung enthaltenen Ausführungen verdeutlichen diese Betrachtungsweise: *[...] und wurd diese ehe nicht durch den richter zertrennet, sondern durch die schuldige person, die wider gottes willen ihren ebestand selbmutwilliglich zerrest, und in gotes gericht und zorn stelt, aber der richter ercleret nach gotes wort, das die unschuldige person ledig sei [...] sich wieder umb in einen christlichen ebestand mit einer andern person begeben [...]*.⁸²

Bevor eine Scheidung und die Erlaubnis zur Wiederverheiratung ausgesprochen werden konnten, war in der Regel vom unschuldigen Teil der Ehebruch des andern zu beweisen.⁸³ Es zeigt sich jedoch auch bei der Ehebruchproblematik, daß das frühe evangelische Eherecht die Einhaltung der aufgestellten Regeln nicht starr und unnachgiebig forderte, sondern differenzierte und sachgerechte Reaktionsmöglichkeiten bereithielt. In einzelnen Fällen konnten durchaus eine faktische

⁸¹ Wittenbergisches Buch, Bl. 3v–4v; SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 343.

⁸² Wittenbergisches Buch, Bl. 4v; SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 343 – Hervorhebung vom Verf.

⁸³ So bei dem im Wittenbergischen Buch enthaltenen Fall Nr. 33 (Bl. 77r), in dem ein betrogener Mann angewiesen wird, seiner Frau solange beizuwohnen, bis der Ehebruch ausreichend bewiesen worden ist; ebenso Fall Nr. 83 (Bl. 100v).

Selbstscheidung und eigenmächtige Neuverheiratung geduldet werden. Allerdings wurde dann regelmäßig diese Eigenmächtigkeit des an sich unschuldigen Teils *zur abschey anderer zustrafen billich befohlen*.⁸⁴

Wie bei allen Fallgruppen, die als Rechtsfolge eine Scheidung vom Bande ermöglichten, wurde auch in den Ehebruchfällen größter Wert darauf gelegt, zunächst auf eine gütliche Einigung, ein Verzeihen des unschuldigen Ehegatten hinzuwirken. Die Untersuchung zeigt, daß dieser auch in der Dresdener Eheordnung aufgestellten Forderung in der Praxis Folge geleistet wurde.

Nur schwer läßt sich die Frage der Art und Höhe der Bestrafung des schuldigen Teils in der Praxis beantworten. Die von Luther befürwortete Todesstrafe für den Ehebrecher wird hierbei die große Ausnahme für Personen, die sich in ihrer gesamten Lebensführung massiv gegen die öffentliche Ordnung gestellt haben, geblieben sein. Das mögliche Strafspektrum reichte über die ebenfalls relativ seltene Landesverweisung bis zur körperlichen Züchtigung und kurzen Gefängnisstrafen. In dem in der systematischen Sammlung aufgenommenen Ehebruchfall war der Ehebrecher zur Strafe *ausgesteuert* worden.⁸⁵

Es überrascht zunächst, daß in der systematischen Sammlung lediglich ein einziger Ehebruchfall aufgenommen wurde. Die Untersuchung der übrigen im Wittenbergischen Buch und in den Weimarer Archivalien überlieferten Entscheidungen zeigt jedoch, daß reine Ehebruchfälle in der Gerichtspraxis des 16. Jahrhunderts ebenso wie reine Unzuchtfälle relativ selten vorkamen. So sind Ehebruchfälle sehr oft von der Problematik überlagert, daß der Ehebrecher gleichzeitig oder später auch eine Verlassung beging. Das Verlassungsverfahren mit dem vorrangigen Ziel der Wiederherbeischaffung des Flüchtigen ließ in solchen Fällen die Frage des Ehebruchs in den Hintergrund treten. Die Fälle des Beischlafes Unverheirater sind regelmäßig mit der Frage verknüpft, ob das Einverständnis zum Beischlaf durch Abgabe eines Eheversprechens ‚erschlichen‘ wurde. In den durchgeführten Verfahren stand dann regelmäßig die Frage der Wirksamkeit dieses Eheversprechens im Mittelpunkt.

Die letzte in die systematische Sammlung des Wittenbergischen Buches aufgenommene Entscheidung betrifft den Fall einer Ehescheidung wegen Giftmischerei.⁸⁶ Derartige Fälle scheinen in der Praxis des 16. Jahrhunderts nicht sehr zahlreich gewesen zu sein. Vielleicht wurde aus diesem Grunde auf eine Entscheidung der Juristenfakultät Jena zurückgegriffen. Dogmatisch ist dieser Fall jedoch bedeutend, weil er das wichtige Spektrum der Ehescheidungsgründe vom Bande abschließt. Die Untersuchung der in der frühen evangelischen Eherechtspraxis entschiedenen Fälle zeigt, daß das unfriedliche Zusammenleben von Ehegatten, für das teilweise bereits der im modernen Recht übliche Begriff der „Zerrüttung“

⁸⁴ Wittenbergisches Buch, Fall Nr. 34, Bl. 77v.

⁸⁵ Wittenbergisches Buch, Bl. 60v.

⁸⁶ Wittenbergisches Buch, Bl. 61v.

Verwendung fand, keinen Rechtsgrund für eine Trennung vom Bande darstellte. Zwar wurde in einzelnen Fällen der offensichtlichen Sachlage entsprochen, daß ein weiteres Zusammenleben der Eheleute keine Lösung sein konnte. Waren alle Versuche, die zerstrittenen Eheleute wieder zu versöhnen, gescheitert, wurde allenfalls eine Trennung „von Tisch und Bett“ bewilligt.⁸⁷ Diese bereits in der Entstehungszeit des evangelischen Eherechts getroffene Entscheidung hat das Ehescheidungsrecht für Jahrhunderte nachhaltig beeinflußt. Bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts mußte vor einer Ehescheidung ein „Schuldiger“ ermittelt werden, in einer zerrütteten Ehe also notfalls ein Ehegatte „die Schuld auf sich nehmen“, bevor die von beiden Eheleuten einvernehmlich angestrebte Rechtsfolge der Scheidung ausgesprochen werden konnte.⁸⁸ Der im Wittenbergischen Buch aufgenommene Fall repräsentiert die einzige Sachverhaltskonstellation, in der eine unfriedliche Ehe auch vom Bande geschieden werden konnte, nämlich dann, wenn die Abneigung der Ehegatten so massiv war, daß der eine dem anderen nach dem Leben trachtete.

Mit dem Fall der Ehescheidung wegen Giftmischerei endet die relativ knappe, 17 Entscheidungen umfassende systematische Zusammenstellung von Eherechtsfällen im Wittenbergischen Buch. Ihr folgen 102 Entscheidungen, die laut Überschrift *herren Commissarien des Consistorij zu wittenberg in Ehesachen auf Rechtsbelehrung von sich geschrieben* haben.⁸⁹ Auf die Inhalte dieser Entscheidungen im einzelnen einzugehen, würde den Rahmen der Untersuchung überschreiten. Zu klären ist jedoch die Frage, aus welchem Grunde das Wittenbergische Buch zwei verschiedene Abschnitte mit Urteilen des Konsistoriums enthält. Beiden Abschnitten müssen unterschiedliche Aufgaben zugekommen sein.

In dem vorgehend untersuchten Abschnitt sind die Eherechtsfälle bereits bei der Aufnahme systematisch den einzelnen Fallgruppen zugeordnet worden. Dies setzt zunächst voraus, daß die ausgewerteten Materialien bereits bei Beginn nahezu vollständig vorhanden waren. Sehr wahrscheinlich wurde jedoch zumindest die Jenaer Entscheidung erst später hinzugefügt. Für derartige Ergänzungen scheint von Anfang an ein gewisser Freiraum belassen worden zu sein. Dafür spricht, daß im Anschluß an die Jenaer Entscheidung vor Beginn der neu überschriebenen Entscheidungssammlung drei unbeschriebene Blätter liegen. So war für eine begrenzte Ergänzbarkeit vorgesorgt, die sich allerdings in engem Rahmen bewegen mußte.

⁸⁷ Wittenbergisches Buch, Fälle Nr. 32, Bl. 76v–77r; Nr. 60, Bl. 90r–90v; Nr. 98, Bl. 107v.

⁸⁸ Die Abkehr vom Verschuldensprinzip und die Bestimmung des Scheiterns der Ehe als einzigem Scheidungsgrund erfolgte in der Bundesrepublik durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. 6. 1976, BGBl. I 1421.

⁸⁹ Wittenbergisches Buch, Bl. 65r–108r. Die Differenz zum Wittenbergischen Buch, das lediglich 99 Fälle zählt, ergibt sich dadurch, daß einige Fälle bei der Zählung übersprungen wurden.

In dieser nur begrenzten Ergänzungsfähigkeit wird auch der Grund für die Anlegung der zweiten, weit umfangreicheren Sammlung Wittenberger Entscheidungen zu suchen sein. Diese zweite Zusammenstellung folgte anderen Regeln. Die in ihr enthaltenen Entscheidungen sind nicht vorab nach Fallgruppen geordnet, sondern ohne erkennbare systematische Ordnung aneinandergereiht worden. Allerdings sind die Entscheidungen fortlaufend durchnummeriert, so daß ihre Erschließung über das bereits oben erwähnte Register erfolgen konnte. In diesem Register erscheinen die einzelnen Fallgruppen als Überschriften. Sie sind in Form kurzer Leitsätze für typische Probleme weiter untergliedert und mit den Nummern der dieser Untergruppe zugehörigen Entscheidungen versehen. Beispielsweise: *5 Zweyer brued(er) kind(er) muegen sich nicht nehmen 70. / auch nicht bruder undt schwester kinder 51 et 52.*⁹⁰

Die praktischen Vorteile dieser Form der Entscheidungssammlung sind offensichtlich. Die mögliche Zahl aufzunehmender Fälle ist praktisch unbegrenzt, eine Fortschreibung über Jahre möglich. Es wird daher zu vermuten sein, daß recht bald nach der Anfertigung des Grundbestands der Handschrift, Anfang 1556, vorrangig diese zweite Entscheidungssammlung benutzt und fortgeschrieben wurde. Lediglich in außergewöhnlichen Fällen, wie dem von der Jenaer Juristenfakultät entschiedenen, wird die systematische Sammlung noch ergänzt worden sein. Dennoch kann die systematische Sammlung nicht als schlichter Irrtum über die praktikabelste Form der Aufnahme betrachtet werden. Eher ist von einer Aufgabenteilung zwischen den beiden Sammlungen auszugehen. So stellen die im systematischen Teil enthaltenen Entscheidungen vorrangig besonders typische Fälle der jeweiligen Fallgruppen dar. Zudem sind hier gerade diejenigen Bereiche besonders stark vertreten, in denen die Dogmatik bereits gefestigt war, wie beispielsweise bei den Verlassungsfällen. Hieraus ist zu schließen, daß sich in der systematischen Sammlung schwerpunktmäßig die vom evangelischen Eherecht entwickelte juristische Dogmatik widerspiegelt, wohingegen die umfangreiche Sammlung die Vielfalt der unterschiedlichen Einzelsachverhalte der praktischen Eherechtsfälle aufnahm. Dies erklärt die unterschiedliche Gewichtung von Anzahl und Bedeutung der aufgenommenen Fälle in den beiden Abschnitten. Der systematischen Sammlung kam so einerseits die Aufgabe zu, auf der Grundlage der Autoritätenentscheidungen ein juristisches System zu formulieren und gleichzeitig durch die Auswahl besonders typischer Fälle als Mustersammlung zu dienen. Dies würde auch erklären, aus welchem Grunde hier im Gegensatz zum großen Teil der Sammlung auch die Unterschrift *Verordente Commissarien des Consistorij zu Wittenberg* bei jeder einzelnen Entscheidung mit aufgenommen wurde und die Anonymisierung auf die Nachnamen der Beteiligten beschränkt ist. Die Nutzung dieser Entscheidungen als direkte Mustervorlage für die Entscheidung weiterer Fälle liegt daher nahe.

⁹⁰ Wittenbergisches Buch, Bl. 84r.

V. Zusammenfassung

Das Wittenbergische Buch zeigt sich im Ergebnis als ein erstaunlich modern anmutendes juristisches Werkzeug. Es verbindet die Zusammenstellung rechtserheblicher Normen mit einer umfangreichen, auf die juristische Essenz konzentrierten Präjudiziensammlung. Seine Funktion ist damit durchaus der eines modernen juristischen Kommentares vergleichbar, wie er sich heute wohl auf dem Schreibtisch eines jeden Richters findet. Mit der zusätzlichen Funktion als Mustertextsammlung erfüllte es sogar noch ein darüber hinausreichendes Aufgabenspektrum.

Das Wittenbergische Buch erschließt die neu entwickelte Eherechtsdogmatik in einem Übergangsstadium von der vorreformatorischen Rechtssituation zur späteren weitgehenden Festigung, die spätestens mit der großen Kirchenordnung aus dem Jahre 1580 ihren Abschluß fand. Dies macht für die heutige Forschung den besonderen Wert dieses Buches aus. In Verbindung mit der archivalischen Überlieferung von Akten in Ehesachen, vorrangig in Weimar, aber auch in Dresden und weit verstreut andernorts, ist es so möglich, die noch bestehenden Forschungslücken zur Entstehung des evangelischen Eherechts zu schließen.

Die Untersuchung zeigt die frühe evangelische Eherechtsdogmatik als ein inhaltlich relativ offenes System, das den gesellschaftlichen Bedürfnissen des 16. Jahrhunderts weit entgegenkam. Die Scheidung vom Bande für Ehebruch- und Verlassungsfälle schuf ebenso wie die regelmäßige Beschränkung der Ehehindernisse der Verwandtschaft und Verschwägerung auf den dritten Grad einen weit größeren rechtlichen Gestaltungsspielraum für die betroffenen Individuen. Ein abgestuftes System von relativ wenigen strikt zu beachtenden Regeln und einer Vielzahl möglicher Ausnahmen ermöglichte zudem den Entscheidungsinstanzen eine flexible und sachgerechte Beurteilung der Einzelfälle.

Für die Ausgestaltung der Eherechtsdogmatik läßt die Untersuchung also ein hohes Maß an inhaltlicher Gestaltungsfreiheit erkennen. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, daß diese Gestaltungsfreiheit nicht im modernen Sinne als individuelles Recht der betroffenen Personen zu verstehen ist. Die Freiheit des frühen evangelischen Eherechts stand dem Individuum nicht automatisch zu, sie wurde ihm gewährt. Zuständig für diese Gewährung waren nach der Reformation nicht mehr die Kirche und ihre Vertreter, sondern der weltliche Staat, seine Repräsentanten und die von ihm eingesetzten Gerichte.

Trotz allem erkennbaren Bestreben nach inhaltlicher Sachgerechtigkeit wird in der Untersuchung deutlich, daß die Frage nach der materiell-rechtlichen Lage von der Frage der Beachtung der Autorität der staatlichen Rechtsordnung insgesamt, also auch in ihrem formellen Gehalt, deutlich überlagert wird. Hier zeigt sich das forcierte Bestreben des frühneuzeitlichen Staates in dem für die menschliche Existenz so bedeutsamen Bereich wie dem Eherecht, Aufsicht und Kontrolle über seine Bürger auszuüben. Die materielle Rechtsfolge konnte in an sich vergleichbaren Einzelfällen durchaus unterschiedlich aussehen. Hatte der Betroffene

jedoch eine Handlung vorgenommen, ohne zuvor bei den zuständigen Stellen die Rechtslage zu erfragen, folgte fast ausnahmslos eine Bestrafung (oder zumindest die Androhung der Strafe) dieser Eigenmächtigkeit aus erkennbar generalpräventiver Motivation. Regelmäßig bewirkte erst die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens die Legitimität einer bestimmten Gestaltungsmöglichkeit. Für die Eingehung einer Ehe, bei der ein vorgeschobenes staatliches Erlaubnisverfahren kaum sachgerecht erschienen wäre, nahm die geforderte Öffentlichkeit, repräsentiert durch Eltern, Dorfgemeinschaft und Pfarrer, diese Legitimierungsfunktion wahr.

Pfarrer, Superintendenten und das Wittenberger Konsistorium wurden in diesem Sinne durchaus als Teile der staatlichen Rechtsordnung tätig, auch wenn die Zeitgenossen im 16. Jahrhundert das Eherecht und die mit der Entscheidung von Eherechtsfällen befaßten Institutionen regelmäßig dem kirchlichen Bereich zuordneten. War ein Pfarrer im Zweifel, ob rechtliche Gründe gegen eine angestrebte Eheschließung sprechen könnten, wandte er sich zunächst an den zuständigen Superintendenten, und dieser suchte im Bedarfsfall, gemeinsam mit dem Amtmann vor Ort am fürstlichen Hof, direkt beim Wittenberger Konsistorium oder einer anderen Entscheidungsinstanz entsprechenden Rat. Die Überlieferung im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar belegt deutlich, daß vor allem die (kur-)fürstlich ernestinische Kanzlei eine zentrale Koordinierungs- und Aufsichtsfunktion wahrnahm.

Für die Vollstreckung der Entscheidungen, vor allem der verhängten Strafen, war ohnehin allein die weltliche Obrigkeit zuständig. Deutlich für die Zuordnung des Wittenberger Konsistoriums zur staatlichen Gerichtsverfassung spricht die Tatsache, daß die ihm durch die Konsistorialordnung von 1542 zugewiesenen, dem Kirchenrecht entstammenden Strafmöglichkeiten der Exkommunikation und des Bannes in den vom Konsistorium getroffenen Entscheidungen faktisch keine Rolle spielten.